
Nr.10

Münster, den 1. Oktober 2025

Jahrgang CLIX

INHALT

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 170	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2025	391
Art. 171	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2025	392

Erlasse und Verlautbarungen des Diözesanadministrators

Art. 172	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 5. Juni 2025 - Änderung Anmerkungen 30 und 31 Anhang B der Anlage 33 AVR -	393
Art. 173	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 5. Juni 2025 - Änderungen in Anlagen 1 und 33 zu den AVR -	393
Art. 174	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 5. Juni 2025 - Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR -	394
Art. 175	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 5. Juni 2025 - Aufforderungsbeschluss der Regional-kommission Mitte Verlängerung der Frist zur Kompetenzübertragung „§ 2 Abs.1 der Anlage 20 zu den AVR“ auf die Regionalkommissionen -	395
Art. 176	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 5. Juni 2025 - Tarifrunde 2025 - Teil 1 -	396
Art. 177	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 5. Juni 2025 - Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026 -	416
Art. 178	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 5. Juni 2025 - Verlängerung der Befristung der Abschnitte F und G des Teils II. Anlage 7 zu den AVR -	419
Art. 179	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 5. Juni 2025 - Verlängerung der Befristung des Abschnittes I des Teils II. Anlage 7 zu den AVR -	420
Art. 180	Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 27. Juni 2025 - Anwendung des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR ab dem 31.07.2025 -	420
Art. 181	Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 27. Juni 2025 - Änderungen in der Anlage 33 AVR - Zulage Gruppenleiter -	421

Art. 182	Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 27. Juni 2025 - Änderungen in der Anlage 33 AVR - Zulage Leitungskräfte -	421
Art. 183	Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 27. Juni 2025 - Tarifrunde 2025 - Teil 1 -	422
Art. 184	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 11. September 2025 - Änderung der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen (PiA-Ordnung) -	423
Art. 185	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 11. September 2025 - Änderung der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse -	424
Art. 186	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 11.09.2025 - Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) -	425
Art. 187	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 11. September 2025 - Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse -	433
Art. 188	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 11. September 2025 - Änderung der Ordnung für Studierende in ausbildungsin integrierten dualen Studiengängen -	434
Art. 189	Gesetz zur Erbringung von Beratungsleistungen gemäß Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX gegenüber den katholischen Kirchengemeinden im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster als Träger von Tageseinrichtungen für Kinder	435
Art. 190	Ernennung als Sachverständiger für Reliquien (Custode) für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster	437

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariats

Art. 191	Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2025 (Missio Aachen)	438
Art. 192	Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2025	439
Art. 193	Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, dem 2. November 2025	440
Art. 194	Richtlinien für Supervision und Coaching in kirchlichen Arbeitsfeldern im Bistum Münster	441
Art. 195	Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten	449
Art. 196	Personalveränderungen	450
Art. 197	Unsere Toten	453

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 198	Röm.-Kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster Jahresrechnung	454
----------	--	-----

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 170

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

„Hoffnung lässt nicht zugrunde gehen“ (Röm 5,5) – mit diesem Leitwort greift der Sonntag der Weltmission am 26. Oktober das Motto des Heiligen Jahres auf. Die diesjährige Missio-Aktion lenkt dabei unseren Blick auf die Kirche in Myanmar und auf den Philippinen. In einer Welt, in der vieles um uns herum ins Wanken gerät, erinnern uns die Missio-Projektpartner in den beiden Ländern an die unerschütterliche Kraft christlicher Hoffnung.

In Myanmar steht die Kirche an der Seite von Millionen Menschen, die vor Bürgerkrieg und Unterdrückung fliehen mussten. Mit ihrer sozialpastoralen Arbeit schenkt sie den Geflüchteten Hoffnung, auch wenn die Situation ausweglos erscheint. Auf den Philippinen kämpft die Kirche gegen Armut, Unrecht und Gewalt. Sie setzt sich für Menschenrechte und die Bewahrung der Schöpfung ein, leitet Schulen in Slums und geht an die Ränder der Gesellschaft. So wird die Kirche zur Stimme der Entrechten, die unter menschenunwürdigen Bedingungen leben.

Der Weltmissionssonntag am 26. Oktober steht für eine Welt, in der Hoffnung und Menschlichkeit stärker sind als Hass und Verzweiflung. Die Solidaritätskollekte ermöglicht konkrete Unterstützung von Menschen, die sich aus dem Glauben heraus für andere einsetzen – überall dort, wo Menschen Gefahr laufen, die Hoffnung auf eine lebenswerte Zukunft zu verlieren. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Schwestern und Brüder durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am kommenden Sonntag der Weltmission. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Kloster Steinfeld, den 13. März 2025

Für das Bistum Münster
Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am Sonntag, dem 19.10.2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Weltmissionssonntag, dem 26.10.2025, ist ausschließlich für die Päpstlichen Missio-Werke in Aachen und München bestimmt.

Art. 171

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2025

Liebe Geschwister im Glauben,

„Er gibt dem Müden Kraft, dem Kraftlosen verleiht er große Stärke“ (Jesaja 40,29). Diese wunderbare Verheißung des Propheten Jesaja erinnert uns daran, dass Gott die Quelle unseres Lebens ist. Aus dieser Quelle können wir besonders in den müden und schwachen Momenten unseres Lebens schöpfen. Auch in unserer so zerrissenen Welt schenkt der Glaube an Gott uns Halt und Orientierung – ganz persönlich und ebenso in der Gemeinschaft.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken greift diesen hoffnungsvollen Zuspruch auf. Unter dem Leitwort „Stärke, was dich trägt.“ ermutigt die Aktion dazu, sich immer wieder neu der tragenden Fundamente des eigenen Lebens zu vergewissern und diese bewusst zu stärken. Denn äußere Kraft braucht innere Stärke!

Tragendes zu stärken ist auch für das Bonifatiuswerk eine wichtige Aufgabe. Das Hilfswerk unterstützt Christinnen und Christen, die ihren katholischen Glauben in einer extremen Minderheitensituation in Nordeuropa, im Baltikum sowie in den katholischen Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands leben. Es stärkt ehrenamtliches und hauptberufliches Engagement in der Kirche, hilft bei Gemeindebauten und der Anschaffung von Fahrzeugen und fördert die Kinder- und Jugendhilfe vor Ort.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie zum Diaspora-Sonntag am 16. November herzlich um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Mit Ihrer Hilfe kann das Bonifatiuswerk jährlich über 1.200 Projekte fördern und so stärken, was die Menschen trägt.

Kloster Steinfeld, den 12.03.2025

Für das Bistum Münster
Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag, dem 09.11.2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 16.11.2025, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Erlasse und Verlautbarungen des Diözesanadministrators

**Art. 172 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 5. Juni 2025
- Änderung Anmerkungen 30 und 31 Anhang B der Anlage 33 AVR -**

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 5. Juni 2025 den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. Änderungen in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

1. In der Anmerkung 30 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird der Betrag „150,00 Euro“ durch den Betrag „180,00 Euro“ ersetzt.
2. In der Anmerkung 31 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird der Betrag „80,00 Euro“ durch den Betrag „180,00 Euro“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.09.2025

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: R 400

**Art. 173 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 5. Juni 2025
- Änderungen in Anlagen 1 und 33 zu den AVR -**

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 5. Juni 2025 den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. Änderungen in Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR

Der Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Ic Eingruppierung bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung

¹Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Mitarbeiter, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,

- wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist,
- wenn nicht auch „sonstige Mitarbeiter“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
- wenn auch „sonstige Mitarbeiter“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Mitarbeiter jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Mitarbeiters“ erfüllen,

bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Vergütungsgruppe bzw. Entgeltgruppe eingruppiert. ²Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. ³Satz 1 gilt nicht, wenn die Vergütungsgruppen- bzw. Entgeltordnung für

diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z.B. „in der Tätigkeit von …“) enthält.

II. Änderung in § 1 der Anlage 33 zu den AVR

In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird die Angabe „Ic“ gestrichen. Der so geänderte Satz 2 lautet wie folgt:

„²Abschnitte Ia, IIIA, V, VII und XIV der Anlage 1, Anlagen 1b, 2d, 3, 6 und 6a sowie § 4 und §§ 6 bis 9 der Anlage 14 finden keine Anwendung.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.09.2025

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: R 400

**Art. 174 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 5. Juni 2025
- Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR -**

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 5. Juni 2025 den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. Änderungen in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird den „Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33)“ die Anmerkung 32 neu hinzugefügt:
„32. ¹Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 180,00 Euro betragen soll. ²Die Regelung ist befristet bis zum 31. Dezember 2027.“

2. Die vorstehende Anmerkung 32 wird den Entgeltgruppen S 12 Fallgruppen 2 bis 5, S 13 Fallgruppen 6 bis 8, S 15 Fallgruppen 8 bis 12, S 16 Fallgruppen 5 bis 10, S 17 Fallgruppen 4 und 7 bis 13 sowie S 18 Fallgruppen 3 bis 7 als Hochziffer zugeordnet.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.09.2025

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: R 400

Art. 175 **Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 5. Juni 2025**

- Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Mitte Verlängerung der Frist zur Kompetenzübertragung „§ 2 Abs.1 der Anlage 20 zu den AVR“ auf die Regionalkommissionen -

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 5. Juni 2025 den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. Verlängerung der Frist zur Übertragung der Regelungszuständigkeit auf Regionalkommissionen:

Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 Alternative 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommissionen die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, mit Wirkung zum 1. Juni 2020 mit folgenden Maßgaben übertragen:

- den Dienstverträgen können als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden;
- Dienstgeber müssen für die Anwendung dieser Regelung bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes einen in Textform zu begründenden Antrag stellen;
- die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern;
- die Regionalkommission entscheidet über einen solchen Antrag innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss;
- die Regionalkommission hat – soweit sie Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt – diese zeitlich zu befristen;
- die sechsmonatige Bearbeitungsfrist beginnt mit der Feststellung des Ein-gangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle;
- bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission über einen solchen Antrag gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter.

Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2030.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 5. Juni 2025 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.09.2025

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: R 400

Art. 176 **Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 5. Juni 2025**
- Tarifrunde 2025 - Teil 1 -

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 5. Juni 2025 den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. Mittlere Werte

Die nachfolgend festgelegten Euro-Beträge für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind mittlere Werte und bis zum 31. März 2027 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Ausgangswert für die erste Erhöhung ist der jeweilige mittlere Wert gültig am Tag vor dem 1. Juli 2025.

II. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

1. Entgelttabellen und Zulagen der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

a) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 31 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

b) § 6 Abs. 5 der Anlage 31 zu den AVR – Wechselschichtzulage

aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 250,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,49 Euro pro Stunde erhöht.

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Wechselschichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

c) § 6 Abs. 6 der Anlage 31 zu den AVR – Schichtzulage

aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtarbeit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Schichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

d) § 12 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR – Pflegezulage

Der mittlere Wert der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 137,96 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 141,82 Euro.

e) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 31 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

f) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 32 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

g) § 6 Abs. 5 der Anlage 32 zu den AVR – Wechselschichtzulage

aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 250,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,47 Euro pro Stunde erhöht.

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Wechselschichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

h) § 6 Abs. 6 der Anlage 32 zu den AVR – Schichtzulage

aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtarbeit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Schichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

i) § 12 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR – Pflegezulage

Der mittlere Wert der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 137,96 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 141,82 Euro.

j) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 32 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

k) Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

l) § 6 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR – Wechselschichtzulage

aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 200,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,18 Euro pro Stunde erhöht.

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Wechselschichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

cc) Es wird eine neue Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung 1 zu Abs. 5:

¹Soweit es sich um Mitarbeiter in Krankenhäusern handelt, betragen ab dem 1. Juli 2025 die Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 250,00 Euro monatlich und der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 1,49 Euro pro Stunde. ²Mitarbeiter in Krankenhäusern umfasst die Mitarbeiter, die in

- a) Krankenhäusern, einschließlich psychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- b) medizinischen Instituten von Krankenhäusern oder
- c) sonstigen Einrichtungen (z.B. Reha-Einrichtungen, Kureinrichtungen), in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet,

beschäftigt sind. ³Hiervon sind auch Mitarbeiter in Fachabteilungen (z. B. Pflege-, Altenpflege- und Betreuungseinrichtungen) in psychiatrischen Zentren bzw. Rehabilitations- oder Kureinrichtungen erfasst, soweit diese mit einem psychiatrischen Fachkrankenhaus bzw. einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden. ⁴Im

Übrigen werden Mitarbeiter in Altenpflegeeinrichtungen eines Krankenhauses von der Begriffsbestimmung in Satz 1 nicht erfasst, auch soweit sie mit einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden.⁵ Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Satz 1 fallen unter die Mitarbeiter, soweit diese nicht vom Geltungsbereich der Anlage 21a erfasst sind.“

dd) Es wird eine neue Anmerkung 2 zu § 6 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung 2 zu Abs. 5:

¹Soweit es sich um Mitarbeiter in Pflege- und Betreuungseinrichtungen handelt, betragen ab dem 1. Juli 2025 die Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 monatlich 250,00 Euro und der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 pro Stunde 1,47 Euro. ²Mitarbeiter in Pflege- und Betreuungseinrichtungen umfasst die Mitarbeiter, die in

- a) Heil-, Pflege- und Entbindungseinrichtungen,
- b) medizinischen Instituten von Heil- und Pflegeeinrichtungen,
- c) sonstigen Einrichtungen und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch nicht in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet,
- d) Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, der Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, auch wenn diese Einrichtungen nicht der ärztlichen Behandlung der betreuten Personen dienen, oder in
- e) ambulanten Pflegediensten oder teilstationären Pflegeeinrichtungen beschäftigt sind, soweit deren Einrichtungen nicht unter Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5 fallen. ³Lehrkräfte an Altenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Satz 1 fallen unter die Mitarbeiter, soweit diese nicht unter die Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5 bzw. unter die Anlage 21a fallen.“

m) § 6 Abs. 6 der Anlage 33 zu den AVR – Schichtzulage

aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtarbeit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Schichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

2. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i.V.m. § 14 Abs. 4 a. F. der Anlage 31 zu den AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a. F. zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

3. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 32 zu den AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F. zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

4. Garantiebeträge in Anlage 33 zu den AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

III. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

1. Vergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR

Die mittleren Werte der Anlage 3 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

2. Weitere Vergütungsbestandteile

- a) Die mittleren Werte der weiteren dynamischen Vergütungsbestand-teile werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

- b) Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR – Dozenten und Lehrkräfte

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab dem 1. Juli 2025 116,53 Euro

- ab dem 1. Februar 2026 119,79 Euro

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab dem 1. Juli 2025 104,90 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 107,84 Euro

- c) Aus der Erhöhung der mittleren Werte nach A.III.2. ergeben sich die nachfolgend in aa) bis ii) aufgeführten neuen mittleren Werte:

- aa) Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR – Kinderzulage

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

- ab dem 1. Juli 2025 147,39 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 151,52 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juli 2025 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,33 Euro	41,63 Euro
VG 9a	8,33 Euro	33,26 Euro
VG 8	8,33 Euro	24,96 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Februar 2026 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,56 Euro	42,80 Euro
VG 9a	8,56 Euro	34,19 Euro
VG 8	8,56 Euro	25,66 Euro

- bb) Abschnitt VII der Anlage 1 zu den AVR – Wechselschicht- und Schichtzulage

- a) Ab dem 1. Juli 2025 werden die mittleren Werte der Zulagen für Wechselschichtarbeit nach Abschnitt VII Buchstabe b) der Anlage

1 zu den AVR in Nr. 1 auf 200,00 Euro monatlich und in Nr. 2 auf 120,00 Euro monatlich erhöht.

- b) Ab dem 1. Juli 2025 werden die mittleren Werte der Zulagen für Schichtarbeit nach Abschnitt VII Buchstabe c) der Anlage 1 zu den AVR in Nr. 1 auf 100,00 Euro monatlich und in Nr. 2 auf 77,77 Euro monatlich erhöht.
- cc) Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR – Einsatzzuschlag Rettungsdienst

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 25,18 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 25,89 Euro

- dd) § 3 Abs. 2 der Anlage 1b zu den AVR – Besitzstand Ortszuschlag

„Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juli 2025	ab 1. Februar 2026
1 bis 2	173,96 Euro	178,83 Euro
3 bis 5b	173,96 Euro	178,83 Euro
5c bis 12	165,67 Euro	170,31 Euro

- ee) Anlage 2d zu den AVR – Vergütungsgruppenzulage

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Juli 2025	135,55	162,68	179,64	198,92	165,77	220,72
1. Februar 2026	139,35	167,24	184,67	204,49	170,41	226,90

- ff) Anlage 6a zu den AVR – Zeitzuschläge Nacht- und Samstagsarbeit

- a) Der Zeitzuschlag für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e) der Anlage 6a zu den AVR beträgt
 - ab dem 1. Juli 2025 1,99 Euro
 - ab dem 1. Februar 2026 2,05 Euro
- b) Der Zeitzuschlag für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Anlage 6a zu den AVR beträgt
 - ab dem 1. Juli 2025 0,99 Euro
 - ab dem 1. Februar 2026 1,02 Euro

- gg) § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR – Urlaubsgeld

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigen Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

- ab dem 1. Juli 2025 392,59 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 403,58 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigen Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR

- ab dem 1. Juli 2025 510,34 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 524,63 Euro

hh) § 7 Abs. 1 Buchstabe c) der Anlage 14 zu den AVR – Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 zu den AVR

Das Urlaubsgeld nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c) der Anlage 14 zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 300,72 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 309,14 Euro

IV. Änderungen in Anlage 7 zu den AVR

Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 75,00 Euro monatlich erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 75,00 Euro monatlich erhöht.

V. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

Satz 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission vom 5. Juni 2025 für den ersten Erhöhungsschritt ein Wert von 3,11 Prozent.“

VI. Weitere Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses

1. In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.

2. In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
3. In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
4. In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
5. In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 1 (Wissenschaftliche Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
6. In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 2 (Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
7. In Anlage 33 zu den AVR wird im Anhang B in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 zur Anmerkung 13 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.

VII. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Anhang

Regelvergütung, Tabellenentgelte und weitere Vergütungsbestandteile

(Mittlere Werte)

in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e. V.

ab 1. Juli 2025

Tabellenentgelte gemäß Anlage 3 zu den AVR

Mittlere Werte Anlage 3 zu den AVR, gültig ab 01.07.2025 (plus 3,0%, mindestens 110 Euro)

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.755,40	6.240,40	6.725,43	6.979,90	7.234,30	7.488,64	7.743,09	7.997,48	8.251,85	8.506,30	8.760,70	8.993,63
1a	5.344,10	5.762,58	6.181,02	6.414,01	6.647,00	6.879,99	7.113,06	7.345,99	7.579,07	7.811,99	8.045,01	8.149,61
1b	4.970,86	5.329,84	5.688,87	5.917,08	6.145,37	6.373,59	6.601,83	6.830,07	7.058,28	7.286,59	7.381,68	
2	4.741,39	5.048,04	5.354,76	5.544,94	5.735,15	5.925,41	6.115,64	6.305,85	6.495,98	6.686,19	6.807,52	
3	4.335,18	4.599,07	4.862,95	5.036,58	5.210,12	5.383,72	5.557,21	5.730,77	5.904,38	6.077,96	6.104,09	
4a	4.061,99	4.280,43	4.506,34	4.658,56	4.810,72	4.962,84	5.114,98	5.267,22	5.419,36	5.564,41		
4b	3.818,37	4.000,52	4.182,63	4.313,77	4.446,89	4.580,04	4.713,22	4.846,37	4.979,54	5.084,09		
5b	3.607,16	3.750,93	3.904,95	4.018,74	4.128,02	4.237,73	4.351,82	4.465,92	4.580,04	4.656,12		
5c	3.386,29	3.497,90	3.613,36	3.709,87	3.812,58	3.917,27	4.022,02	4.126,70	4.220,01			
6b	3.232,64	3.325,58	3.418,53	3.483,96	3.551,61	3.619,37	3.689,98	3.765,08	3.842,19	3.899,08		
7	3.094,17	3.171,98	3.249,73	3.304,70	3.359,68	3.414,67	3.470,01	3.527,73	3.585,51	3.621,39		
8	2.967,16	3.031,64	3.096,14	3.137,85	3.175,78	3.213,67	3.251,60	3.289,54	3.327,45	3.365,40	3.401,41	
9a	2.884,71	2.933,37	2.982,01	3.019,80	3.057,56	3.095,40	3.133,22	3.171,05	3.208,81			
9	2.827,88	2.880,93	2.934,06	2.973,89	3.009,91	3.045,98	3.081,97	3.118,03				
10	2.659,31	2.700,66	2.742,04	2.779,77	2.814,91	2.850,92	2.886,97	2.923,01	2.947,68			
11	2.523,34	2.574,81	2.607,18	2.632,37	2.657,50	2.682,71	2.707,83	2.733,04	2.758,19			
12	2.438,24	2.470,57	2.502,96	2.528,08	2.553,29	2.578,43	2.603,62	2.628,76	2.653,92			

Mittlere Werte Anlage 3 zu den AVR, gültig ab 01.02.2026 (plus 2,8%)

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.916,55	6.415,13	6.913,74	7.175,34	7.436,86	7.698,32	7.959,90	8.221,41	8.482,90	8.744,48	9.006,00	9.245,45
1a	5.493,73	5.923,93	6.354,09	6.593,60	6.833,12	7.072,63	7.312,23	7.551,68	7.791,28	8.030,73	8.270,27	8.377,80
1b	5.110,04	5.479,08	5.848,16	6.082,76	6.317,44	6.552,05	6.786,68	7.021,31	7.255,91	7.490,61	7.588,37	
2	4.874,15	5.189,39	5.504,69	5.700,20	5.895,73	6.091,32	6.286,88	6.482,41	6.677,87	6.873,40	6.998,13	
3	4.456,57	4.727,84	4.999,11	5.177,60	5.356,00	5.534,46	5.712,81	5.891,23	6.069,70	6.248,14	6.275,00	
4a	4.175,73	4.400,28	4.632,52	4.789,00	4.945,42	5.101,80	5.258,20	5.414,70	5.571,10	5.720,21		
4b	3.925,28	4.112,53	4.299,74	4.434,56	4.571,40	4.708,28	4.845,19	4.982,07	5.118,97	5.226,44		
5b	3.708,16	3.855,96	4.014,29	4.131,26	4.243,60	4.356,39	4.473,67	4.590,97	4.708,28	4.786,49		
5c	3.481,11	3.595,84	3.714,53	3.813,75	3.919,33	4.026,95	4.134,64	4.242,25	4.338,17			
6b	3.323,15	3.418,70	3.514,25	3.581,51	3.651,06	3.720,71	3.793,30	3.870,50	3.949,77	4.008,25		
7	3.180,81	3.260,80	3.340,72	3.397,23	3.453,75	3.510,28	3.567,17	3.626,51	3.685,90	3.722,79		
8	3.050,24	3.116,53	3.182,83	3.225,71	3.264,70	3.303,65	3.342,64	3.381,65	3.420,62	3.459,63	3.496,65	
9a	2.965,48	3.015,50	3.065,51	3.104,35	3.143,17	3.182,07	3.220,95	3.259,84	3.298,66			
9	2.907,06	2.961,60	3.016,21	3.057,16	3.094,19	3.131,27	3.168,27	3.205,33				
10	2.733,77	2.776,28	2.818,82	2.857,60	2.893,73	2.930,75	2.967,81	3.004,85	3.030,22			
11	2.593,99	2.646,90	2.680,18	2.706,08	2.731,91	2.757,83	2.783,65	2.809,57	2.835,42			
12	2.506,51	2.539,75	2.573,04	2.598,87	2.624,78	2.650,63	2.676,52	2.702,37	2.728,23			

Ausbildungsvergütungen gemäß Anlage 7 zu den AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	ab 1. März 2024	ab 1. Juli 2025 (plus 75 Euro)	ab 1. Februar 2026 (plus 75 Euro)
Abschnitt A: Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann			
Abschnitt B: Ausbildung ATA OTA oder Notfallsanitäter			
1. Ausbildungsjahr	1.340,69 €	1.415,69 €	1.490,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.402,07 €	1.477,07 €	1.552,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.503,38 €	1.578,38 €	1.653,38 €
Abschnitt C: Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistenten			
1. Ausbildungsjahr	1.264,91 €	1.339,91 €	1.414,91 €
2. Ausbildungsjahr	1.323,21 €	1.398,21 €	1.473,21 €
Abschnitt D: Ausbildung in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen			
1. Ausbildungsjahr	1.215,24 €	1.290,24 €	1.365,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.275,30 €	1.350,30 €	1.425,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.372,03 €	1.447,03 €	1.522,03 €
Abschnitt E: Auszubildende			
1. Ausbildungsjahr	1.218,26 €	1.293,26 €	1.368,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.268,20 €	1.343,20 €	1.418,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.314,02 €	1.389,02 €	1.464,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.377,59 €	1.452,59 €	1.527,59 €
Abschnitt F: Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen			
Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E			
Buchstabe a)			
1. Ausbildungsjahr	1.340,69 €	1.415,69 €	1.490,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.402,07 €	1.477,07 €	1.552,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.503,38 €	1.578,38 €	1.653,38 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.665,00 €	1.740,00 €	1.815,00 €
Buchstabe b)			
1. Ausbildungsjahr	1.218,26 €	1.293,26 €	1.368,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.268,20 €	1.343,20 €	1.418,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.314,02 €	1.389,02 €	1.464,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.377,59 €	1.452,59 €	1.527,59 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.475,00 €	1.550,00 €	1.625,00 €
Buchstabe c)			
1. Ausbildungsjahr	1.215,24 €	1.290,24 €	1.365,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.275,30 €	1.350,30 €	1.425,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.372,03 €	1.447,03 €	1.522,03 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.535,00 €	1.610,00 €	1.685,00 €
Abschnitt G: Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen			
Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E (plus 100 Euro)			
Buchstabe a)			
1. Ausbildungsjahr	1.340,69 €	1.415,69 €	1.490,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.402,07 €	1.477,07 €	1.552,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.503,38 €	1.578,38 €	1.653,38 €
4. Ausbildungsjahr	1.665,00 €	1.740,00 €	1.815,00 €
Buchstabe b)			
1. Ausbildungsjahr	1.218,26 €	1.293,26 €	1.368,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.268,20 €	1.343,20 €	1.418,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.314,02 €	1.389,02 €	1.464,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.475,00 €	1.550,00 €	1.625,00 €
Abschnitt H: Praktikanten nach abgelegtem Examen			
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.802,02 €	1.877,02 €	1.952,02 €
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.745,36 €	1.820,36 €	1.895,36 €
3. Sozialarbeiter/innen	2.026,21 €	2.101,21 €	2.176,21 €
4. Sozialpädagog/inn/en	2.026,21 €	2.101,21 €	2.176,21 €
5. Erzieher/innen	1.802,02 €	1.877,02 €	1.952,02 €
6. Kinderpfleger/innen	1.745,36 €	1.820,36 €	1.895,36 €
7. Altenpfleger/innen	1.802,02 €	1.877,02 €	1.952,02 €
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.802,02 €	1.877,02 €	1.952,02 €
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.745,36 €	1.820,36 €	1.895,36 €
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.863,76 €	1.938,76 €	2.013,76 €
11. Arbeitserzieher/innen	1.863,76 €	1.938,76 €	2.013,76 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 31 zu den AVR

**Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 31 zu den AVR,
gültig ab 01.07.2025 (plus 3,0%, mindestens 110 Euro)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.669,12	6.039,84	6.453,36	7.017,89	7.598,61	7.980,65
EG 14	5.153,96	5.489,64	5.928,03	6.414,51	6.956,78	7.346,09
EG 13	4.767,62	5.135,53	5.554,35	6.009,06	6.544,14	6.834,50
EG 12	4.295,43	4.718,78	5.213,52	5.762,47	6.406,61	6.712,24
EG 11	4.153,35	4.542,72	4.908,59	5.305,54	5.848,79	6.154,45
EG 10	4.012,19	4.317,28	4.664,10	5.040,24	5.459,10	5.596,64
EG 9c	3.901,48	4.173,64	4.469,61	4.788,53	5.131,37	5.377,14
EG 9b	3.676,89	3.929,00	4.089,07	4.562,79	4.843,49	5.168,65

**Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 31 zu den AVR,
gültig ab 01.02.2026 (plus 2,8%)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.827,86	6.208,96	6.634,05	7.214,39	7.811,37	8.204,11
EG 14	5.298,27	5.643,35	6.094,01	6.594,12	7.151,57	7.551,78
EG 13	4.901,11	5.279,32	5.709,87	6.177,31	6.727,38	7.025,87
EG 12	4.415,70	4.850,91	5.359,50	5.923,82	6.586,00	6.900,18
EG 11	4.269,64	4.669,92	5.046,03	5.454,10	6.012,56	6.326,77
EG 10	4.124,53	4.438,16	4.794,69	5.181,37	5.611,95	5.753,35
EG 9c	4.010,72	4.290,50	4.594,76	4.922,61	5.275,05	5.527,70
EG 9b	3.779,84	4.039,01	4.203,56	4.690,55	4.979,11	5.313,37

Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 31 zu den AVR

**Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 31 zu den AVR,
gültig ab 01.07.2025 (plus 3,0%, mindestens 110 Euro)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		5.097,32	5.268,39	5.820,78	6.464,70	6.748,74
P 15		4.992,50	5.149,06	5.540,47	6.008,91	6.187,80
P 14		4.876,97	5.029,76	5.411,69	5.930,62	6.025,31
P 13		4.761,46	4.910,45	5.282,90	5.551,83	5.621,28
P 12		4.530,37	4.671,80	5.025,33	5.242,50	5.343,51
P 11		4.299,33	4.433,17	4.767,77	4.989,97	5.090,99
P 10		4.070,43	4.194,92	4.548,07	4.718,51	4.825,84
P 9		3.883,65	4.070,43	4.194,92	4.434,43	4.535,43
P 8		3.600,40	3.757,59	3.964,57	4.132,22	4.366,71
P 7		3.414,69	3.600,40	3.889,43	4.036,57	4.188,13
P 6	2.930,44	3.100,59	3.271,86	3.636,14	3.729,00	3.904,10
P 4	2.861,14	2.921,32	2.965,94	2.999,61	3.027,01	3.068,10

**Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 31 zu den AVR,
gültig ab 01.02.2026 (plus 2,8%)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		5.240,04	5.415,90	5.983,76	6.645,71	6.937,70
P 15		5.132,29	5.293,23	5.695,60	6.177,16	6.361,06
P 14		5.013,53	5.170,59	5.563,22	6.096,68	6.194,02
P 13		4.894,78	5.047,94	5.430,82	5.707,28	5.778,68
P 12		4.657,22	4.802,61	5.166,04	5.389,29	5.493,13
P 11		4.419,71	4.557,30	4.901,27	5.129,69	5.233,54
P 10		4.184,40	4.312,38	4.675,42	4.850,63	4.960,96
P 9		3.992,39	4.184,40	4.312,38	4.558,59	4.662,42
P 8		3.701,21	3.862,80	4.075,58	4.247,92	4.488,98
P 7		3.510,30	3.701,21	3.998,33	4.149,59	4.305,40
P 6	3.012,49	3.187,41	3.363,47	3.737,95	3.833,41	4.013,41
P 4	2.941,25	3.003,12	3.048,99	3.083,60	3.111,77	3.154,01

Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 31 zu den AVR

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro		
	ab 1. März 2024	ab 1. Juli 2025 (plus 3,11%)	ab 1. Februar 2026 (plus 2,8%)
EG 15	35,14	36,23	37,24
EG 14	32,40	33,41	34,35
EG 13	31,00	31,96	32,85
EG 12	29,31	30,22	31,07
EG 11	26,82	27,65	28,42
EG 10	24,70	25,47	26,18
EG 9c	24,62	25,39	26,10
EG 9b	23,34	24,07	24,74

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro		
	ab 1. März 2024	ab 1. Juli 2025 (plus 3,11%)	ab 1. Februar 2026 (plus 2,8%)
P 16	31,86	32,85	33,77
P 15	29,75	30,68	31,54
P 14	28,12	28,99	29,80
P 13	26,35	27,17	27,93
P 12	25,37	26,16	26,89
P 11	24,46	25,22	25,93
P 10	23,35	24,08	24,75
P 9	22,99	23,70	24,36
P 8	21,98	22,66	23,29
P 7	21,05	21,70	22,31
P 6	19,50	20,11	20,67
P 4	16,48	16,99	17,47

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 32 zu den AVR

**Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 32 zu den AVR,
gültig ab 01.07.2025 (plus 3,0%, mindestens 110 Euro)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.669,12	6.039,84	6.453,36	7.017,89	7.598,61	7.980,65
EG 14	5.153,96	5.489,64	5.928,03	6.414,51	6.956,78	7.346,09
EG 13	4.767,62	5.135,53	5.554,35	6.009,06	6.544,14	6.834,50
EG 12	4.295,43	4.718,78	5.213,52	5.762,47	6.406,61	6.712,24
EG 11	4.153,35	4.542,72	4.908,59	5.305,54	5.848,79	6.154,45
EG 10	4.012,19	4.317,28	4.664,10	5.040,24	5.459,10	5.596,64
EG 9c	3.901,48	4.173,64	4.469,61	4.788,53	5.131,37	5.377,14
EG 9b	3.676,89	3.929,00	4.089,07	4.562,79	4.843,49	5.168,65

**Mittlere Werte - EG-Tabelle Anlage 32 zu den AVR,
gültig ab 01.02.2026 (plus 2,8%)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.827,86	6.208,96	6.634,05	7.214,39	7.811,37	8.204,11
EG 14	5.298,27	5.643,35	6.094,01	6.594,12	7.151,57	7.551,78
EG 13	4.901,11	5.279,32	5.709,87	6.177,31	6.727,38	7.025,87
EG 12	4.415,70	4.850,91	5.359,50	5.923,82	6.586,00	6.900,18
EG 11	4.269,64	4.669,92	5.046,03	5.454,10	6.012,56	6.326,77
EG 10	4.124,53	4.438,16	4.794,69	5.181,37	5.611,95	5.753,35
EG 9c	4.010,72	4.290,50	4.594,76	4.922,61	5.275,05	5.527,70
EG 9b	3.779,84	4.039,01	4.203,56	4.690,55	4.979,11	5.313,37

Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 32 zu den AVR

**Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 32 zu den AVR,
gültig ab 01.07.2025 (plus 3,0%, mindestens 110 Euro)**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		5.097,32	5.268,39	5.820,78	6.464,70	6.748,74
P 15		4.992,50	5.149,06	5.540,47	6.008,91	6.187,80
P 14		4.876,97	5.029,76	5.411,69	5.930,62	6.025,31
P 13		4.761,46	4.910,45	5.282,90	5.551,83	5.621,28
P 12		4.530,37	4.671,80	5.025,33	5.242,50	5.343,51
P 11		4.299,33	4.433,17	4.767,77	4.989,97	5.090,99
P 10		4.070,43	4.194,92	4.548,07	4.718,51	4.825,84
P 9		3.883,65	4.070,43	4.194,92	4.434,43	4.535,43
P 8		3.600,40	3.757,59	3.964,57	4.132,22	4.366,71
P 7		3.414,69	3.600,40	3.889,43	4.036,57	4.188,13
P 6	2.930,44	3.100,59	3.271,86	3.636,14	3.729,00	3.904,10
P 4	2.861,14	2.921,32	2.965,94	2.999,61	3.027,01	3.068,10

**Mittlere Werte - P-Tabelle Anlage 32 zu den AVR,
gültig ab 01.02.2026 (plus 2,8%)**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		5.240,04	5.415,90	5.983,76	6.645,71	6.937,70
P 15		5.132,29	5.293,23	5.695,60	6.177,16	6.361,06
P 14		5.013,53	5.170,59	5.563,22	6.096,68	6.194,02
P 13		4.894,78	5.047,94	5.430,82	5.707,28	5.778,68
P 12		4.657,22	4.802,61	5.166,04	5.389,29	5.493,13
P 11		4.419,71	4.557,30	4.901,27	5.129,69	5.233,54
P 10		4.184,40	4.312,38	4.675,42	4.850,63	4.960,96
P 9		3.992,39	4.184,40	4.312,38	4.558,59	4.662,42
P 8		3.701,21	3.862,80	4.075,58	4.247,92	4.488,98
P 7		3.510,30	3.701,21	3.998,33	4.149,59	4.305,40
P 6	3.012,49	3.187,41	3.363,47	3.737,95	3.833,41	4.013,41
P 4	2.941,25	3.003,12	3.048,99	3.083,60	3.111,77	3.154,01

Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 32 zu den AVR

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang A in Euro		
	ab 1. März 2024	ab 1. Juli 2025 (plus 3,11%)	ab 1. Februar 2026 (plus 2,8%)
EG 15	35,14	36,23	37,24
EG 14	32,40	33,41	34,35
EG 13	31,00	31,96	32,85
EG 12	29,31	30,22	31,07
EG 11	26,82	27,65	28,42
EG 10	24,70	25,47	26,18
EG 9c	24,62	25,39	26,10
EG 9b	23,34	24,07	24,74

Entgeltgruppe	Stundenentgelte für Anhang B in Euro		
	ab 1. März 2024	ab 1. Juli 2025 (plus 3,11%)	ab 1. Februar 2026 (plus 2,8%)
P 16	31,86	32,85	33,77
P 15	29,75	30,68	31,54
P 14	28,12	28,99	29,80
P 13	26,35	27,17	27,93
P 12	25,37	26,16	26,89
P 11	24,46	25,22	25,93
P 10	23,35	24,08	24,75
P 9	22,99	23,70	24,36
P 8	21,98	22,66	23,29
P 7	21,05	21,70	22,31
P 6	19,50	20,11	20,67
P 4	16,48	16,99	17,47

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlagen 33 zu den AVR

**Mittlere Werte - S-Tabelle Anlage 33 zu den AVR,
gültig ab 01.07.2025 (plus 3,0%, mindestens 110 Euro)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.591,95	4.708,94	5.288,55	5.723,21	6.375,22	6.773,65
S 17	4.233,84	4.527,84	4.998,73	5.288,55	5.868,09	6.208,58
S 16	4.147,17	4.433,68	4.752,42	5.143,62	5.578,29	5.839,11
S 15	4.000,66	4.274,25	4.564,08	4.897,32	5.433,43	5.665,23
S 14	3.962,44	4.232,66	4.554,71	4.882,30	5.244,56	5.498,11
S 13	3.869,68	4.132,98	4.491,62	4.781,38	5.143,62	5.324,74
S 12	3.859,50	4.122,07	4.465,71	4.769,97	5.146,70	5.306,08
S 11b	3.808,48	4.067,31	4.249,15	4.712,82	5.075,04	5.292,38
S 11a	3.741,49	3.994,28	4.174,59	4.636,51	4.998,73	5.216,07
S 10	3.504,81	3.829,79	3.996,37	4.494,03	4.899,97	5.233,39
S 9	3.549,30	3.781,54	4.053,20	4.455,27	4.835,59	5.128,99
S 8b	3.481,39	3.708,79	3.980,49	4.380,82	4.759,33	5.049,51
S 8a	3.413,85	3.636,31	3.868,50	4.092,49	4.311,44	4.541,67
S 7	3.333,59	3.550,19	3.765,70	3.987,31	4.153,80	4.404,69
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	3.201,81	3.408,76	3.597,33	3.725,30	3.848,61	4.043,12
S 3	3.034,89	3.229,62	3.410,78	3.577,12	3.653,23	3.744,14
S 2	2.829,14	2.948,41	3.036,64	3.132,45	3.240,19	3.347,95

**Mittlere Werte - S-Tabelle Anlage 33 zu den AVR,
gültig ab 01.02.2026 (plus 2,8%)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.720,52	4.840,79	5.436,63	5.883,46	6.553,73	6.963,31
S 17	4.352,39	4.654,62	5.138,69	5.436,63	6.032,40	6.382,42
S 16	4.263,29	4.557,82	4.885,49	5.287,64	5.734,48	6.002,61
S 15	4.112,68	4.393,93	4.691,87	5.034,44	5.585,57	5.823,86
S 14	4.073,39	4.351,17	4.682,24	5.019,00	5.391,41	5.652,06
S 13	3.978,03	4.248,70	4.617,39	4.915,26	5.287,64	5.473,83
S 12	3.967,57	4.237,49	4.590,75	4.903,53	5.290,81	5.454,65
S 11b	3.915,12	4.181,19	4.368,13	4.844,78	5.217,14	5.440,57
S 11a	3.846,25	4.106,12	4.291,48	4.766,33	5.138,69	5.362,12
S 10	3.602,94	3.937,02	4.108,27	4.619,86	5.037,17	5.379,92
S 9	3.648,68	3.887,42	4.166,69	4.580,02	4.970,99	5.272,60
S 8b	3.578,87	3.812,64	4.091,94	4.503,48	4.892,59	5.190,90
S 8a	3.509,44	3.738,13	3.976,82	4.207,08	4.432,16	4.668,84
S 7	3.426,93	3.649,60	3.871,14	4.098,95	4.270,11	4.528,02
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	3.291,46	3.504,21	3.698,06	3.829,61	3.956,37	4.156,33
S 3	3.119,87	3.320,05	3.506,28	3.677,28	3.755,52	3.848,98
S 2	2.908,36	3.030,97	3.121,67	3.220,16	3.330,92	3.441,69

Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 1, 1b, 2d und 14 zu den AVR (Beschäftigte der Anlagen 2 zu den AVR)

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	ab 1. März 2024	ab 1. Juli 2025 (plus 3,11%)	ab 1. Februar 2026 (plus 2,8%)
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 2 bis 5b (Anlage 1 IV)	113,02 €	116,53 €	119,79 €
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 5c bis 8 (Anlage 1 IV)	101,74 €	104,90 €	107,84 €
Kinderzulage (Anlage 1 V)	142,94 €	147,39 €	151,52 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (1. Kind) (Anlage 1 V)	8,08 €	8,33 €	8,56 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	40,37 €	41,63 €	42,80 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	32,26 €	33,26 €	34,19 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	24,21 €	24,96 €	25,66 €
Einsatzzuschlag Rettungsdienst (Anlage 1 XI Abs. d)	24,42 €	25,18 €	25,89 €
Besitzstandszulage (VG 1 bis 2) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	168,71 €	173,96 €	178,83 €
Besitzstandszulage (VG 3 bis 5b) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	168,71 €	173,96 €	178,83 €
Besitzstandszulage (VG 5c bis 12) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	160,67 €	165,67 €	170,31 €
Anmerkung A zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	131,46 €	135,55 €	139,35 €
Anmerkung B zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	157,77 €	162,68 €	167,24 €
Anmerkung C zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	174,22 €	179,64 €	184,67 €
Anmerkung D zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	192,92 €	198,92 €	204,49 €
Anmerkung E zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	160,77 €	165,77 €	170,41 €
Anmerkung F zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	214,06 €	220,72 €	226,90 €
Zuschlag für Nachtarbeit (Anlage 6a lit. e)	1,93 €	1,99 €	2,05 €
Zuschlag für Samstagsarbeit (Anlage 6a lit. f)	0,96 €	0,99 €	1,02 €
Urlaubsgeld VG 5b bis 1 (Anlage 14 § 7 (a))	380,75 €	392,59 €	403,58 €
Urlaubsgeld VG 12 bis 5c (Anlage 14 § 7 (b))	494,95 €	510,34 €	524,63 €
Urlaubsgeld gemäß der Anlage 7 (Anlage 14 § 7 (c))	291,65 €	300,72 €	309,14 €

Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	ab 1. März 2024	ab 1. Juli 2025 (plus 3,11%)	ab 1. Februar 2026 (plus 2,8%)
Zulage in Anlage 31 (§ 12 Abs. 4)	133,80 €	137,96 €	141,82 €
Zulage in Anlage 32 (§ 12 Abs. 4)	133,80 €	137,96 €	141,82 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	72,99 €	75,26 €	77,37 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	116,79 €	120,42 €	123,79 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	72,99 €	75,26 €	77,37 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G iVm § 14 Abs. 4 a.F.)	116,79 €	120,42 €	123,79 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	72,99 €	75,26 €	77,37 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	116,79 €	120,42 €	123,79 €

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.09.2025

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: R 400

**Art. 177 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 5. Juni 2025
- Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026 -**

- I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 5. Juni 2025 den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. Änderungen zum 1. Juli 2025

1. § 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag ab 1. Juli 2025 in Höhe von 32,64 Euro, ab 1. Dezember 2025 in Höhe von 33,29 Euro und ab 1. März 2026 in Höhe von 33,96 Euro.“

2. § 8 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt:

ab dem 1. Juli 2025 (erhöht um 4,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	35,43	35,43	36,77	36,77	38,12	38,12
II	42,13	42,13	43,47	43,47	44,83	44,83
III	45,49	45,49	46,82	-	-	-
IV	49,50	49,50	-	-	-	-

ab dem 1. Dezember 2025 (erhöht um 2,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	36,14	36,14	37,51	37,51	38,88	38,88
II	42,97	42,97	44,34	44,34	45,73	45,73
III	46,40	46,40	47,76	-	-	-
IV	50,49	50,49	-	-	-	-

ab dem 1. März 2026 (erhöht um 2,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	36,86	36,86	38,26	38,26	39,66	39,66
II	43,83	43,83	45,23	45,23	46,64	46,64
III	47,33	47,33	48,72	-	-	-
IV	51,50	51,50	-	-	-	-

“

3. In § 8 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR wird das Datum „30. Juni 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 30 und § 8 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR werden die Angaben „§ 8 Abs. 2“ durch die Angaben „Absatz 2“ ersetzt.
5. In § 17 Absatz 6 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird die Angabe „von § 208 SGB IX“ durch die Wörter „des gesetzlichen zusätzlichen Urlaubs für schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

6. Entgelttabelle Anhang A Anlage 30 zu den AVR

Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden wie folgt neu gefasst:
 „gültig ab 1. Juli 2025 (erhöht um 4,0 %) – Werte in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	5.499,85	5.811,63	6.034,28	6.420,21	6.880,40	7.069,68
II	7.258,93	7.867,55	8.401,96	8.713,71	9.018,00	9.322,29
III	9.092,24	9.626,62	10.391,15	-	-	-
IV	10.695,40	11.459,97	-	-	-	-

gültig ab 1. Dezember 2025 (erhöht um 2,0 %) – Werte in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	5.609,85	5.927,86	6.154,97	6.548,61	7.018,01	7.211,07
II	7.404,11	8.024,90	8.570,00	8.887,98	9.198,36	9.508,74
III	9.274,08	9.819,15	10.598,97	-	-	-
IV	10.909,31	11.689,17	-	-	-	-

gültig ab 1. März 2026 (erhöht um 2,0 %) – Werte in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	5.722,05	6.046,42	6.278,07	6.679,58	7.158,37	7.355,29
II	7.552,19	8.185,40	8.741,40	9.065,74	9.382,33	9.698,91
III	9.459,56	10.015,53	10.810,95	-	-	-
IV	11.127,50	11.922,95	-	-	-	-

“

II. Weitere Regelungen, die zum 1. Oktober 2025 in Kraft treten

1. § 5 Absatz 3 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:
 „Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.“
2. Die bisherige Überschrift des § 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst
 „§ 6 Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Dienstplanung“
3. § 6 Absatz 11 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satz 1 werden nach dem Wort „Dienste“ die Wörter „(regelmäßige Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft“) eingefügt.
 - b) Satz 2 wie folgt neu gefasst:
 „²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so
 – wird für die regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des Tabellenentgelts für den zu planen-

den Folgemonat gezahlt und/oder

- erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 Prozentpunkte bzw.
- wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.“

c) Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage,

- wird für regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) je Arbeitsstunde ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe der Ärztin/ des Arztes gezahlt und / oder
- erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 17,5 Prozentpunkte bzw.
- wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt.“

4. Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Anlage 30 zu den AVR wird von 15 v. H. auf 20 v. H. erhöht.

5. § 7 Absatz 1 Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Für Arbeit an Samstagen von 13 Uhr bis 20 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zeitzuschlag 20 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe, bei Ärztinnen und Ärzten gem. § 12 Buchstabe c und d der höchsten tariflichen Stufe.“

6. § 7 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Ärztinnen und Ärzte, die Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 315 Euro monatlich.“

7. § 7 Absatz 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Ärztinnen und Ärzte, die Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 210 Euro monatlich.“

8. In § 17 Abs. 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die Wörter „Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1“ durch die Wörter „Abs. 5 oder 6“ ersetzt.

9. In Anlage 30 zu den AVR werden in § 17 Absatz 4 Satz 1 die beiden Zeiträume „zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr“ durch „zwischen 20 Uhr bis 6 Uhr“ ersetzt.

III. Regelungen, die zum 1. Januar 2026 in Kraft treten

1. § 7 Absatz 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Ärztinnen und Ärzte, die Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 315 Euro monatlich.“

2. § 17 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „ständige“ und „zusammenhängende“ gestrichen
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die Anmerkungen zu den Absätzen 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung zu Absatz 1:

Der Anspruch auf den Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleisteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.“

- IV. Die mittleren Werte dieses Beschlusses sind bis zum 31. Dezember 2026 befristet.
- V. Die Regionalkommissionen können zur Umsetzung dieses Beschlusses Einmalzahlungen festlegen.
- VI. Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.09.2025

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: R 400

Art. 178 **Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 5. Juni 2025**

- Verlängerung der Befristung der Abschnitte F und G des Teils II. Anlage 7 zu den AVR -

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 5. Juni 2025 den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. Änderungen in Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

In § 12 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2026“ ersetzt.

II. Änderung in Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

In § 6 Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2026“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.09.2025

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: R 400

**Art. 179 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 5. Juni 2025**

- Verlängerung der Befristung des Abschnittes I des Teils II. Anlage 7 zu den AVR -

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 5. Juni 2025 den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. Änderungen in Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

In § 5 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2027“ ersetzt. Der so geänderte Regelungstext lautet wie folgt:

„§ 5 Befristung der Regelung und Kompetenzübertragung

(1) ¹Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum 31. Juli 2027. ²Sie gelten für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort.

(2) ¹Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Juli 2027 den Regionalkommissionen die Kompetenz zur Festsetzung der Anwendung dieses Abschnitts und der Ausbildungsvergütungen im Sinne der § 1 und § 3 Abs. 1 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7. ²Die von den Regionalkommissionen vorgenommenen Festsetzungen gelten nach dem 31. Juli 2027 für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort. ³Soweit am 31. Juli 2021 bereits aufgrund bis dahin bestehender Kompetenzübertragung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger Regelungen und Festsetzungen durch einzelne Regionalkommissionen vorgenommen wurden, gelten deren Regelungen bis zu einer neuerlichen Festsetzung

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.09.2025

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: R 400

**Art. 180 Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 27. Juni 2025**

- Anwendung des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR ab dem 31.07.2025 -

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 27. Juni 2025 beschlossen:

I. Annahme der Kompetenzverlängerung und Festsetzung der Anwendung und Ausbildungsvergütung

Unter Annahme der von der Bundeskommission am 05.06.2025 erfolgten Verlängerung der Kompetenzübertragung bestätigt die Regionalkommission NRW zur Festsetzung der Anwendung des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR und der Ausbildungsvergütungen ihren Beschluss vom 05. Juli 2022.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 27. Juni 2025 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.09.2025

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: R 400

Art. 181 **Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 27. Juni 2025
- Änderungen in der Anlage 33 AVR - Zulage Gruppenleiter -**

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 27. Juni 2025 beschlossen:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission NRW werden die mittleren Werte, die im Be-schluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Änderung Anmerkungen 30 und 31 Anhang B der Anlage 33 AVR“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.09.2025

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: R 400

Art. 182 **Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 27. Juni 2025
- Änderungen in der Anlage 33 AVR - Zulage Leitungskräfte -**

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 27. Juni 2025 beschlossen:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission NRW wird der mittlere Wert, der im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR“ enthalten ist, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neuer Wert festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.09.2025

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: R 400

**Art. 183 Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 27. Juni 2025
- Tarifrunde 2025 - Teil 1 -**

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 27. Juni 2025 beschlossen:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission NRW werden die mittleren Werte, die in A.I. - IV. i.V.m. dem Tabellenanhang des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zu „Tarifrunde 2025 – Teil 1“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.09.2025

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: R 400

Art. 184 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 11. September 2025
- Änderung der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen
(PiA-Ordnung) -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 11. September 2025 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 25.06.2019 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2019, Art. 115), zuletzt geändert am 30.10.2024 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2024, Art. 177), wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das monatliche Ausbildungsentgelt in der Ausbildung Erzieherin und Heilerziehungspflegerin beträgt:

	ab 1. April 2025
- im ersten Ausbildungsjahr	1.415,69 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.477,07 Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr	1.578,38 Euro.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das monatliche Ausbildungsentgelt in der Ausbildung Kinderpflegerin beträgt:

	ab 1. April 2025
- im ersten Ausbildungsjahr	1.343,20 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.389,02 Euro.“

II. Die Änderungen unter Ziffer I) treten mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 22.09.2025

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: R 400

**Art. 185 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 11. September 2025
- Änderung der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse -**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 11. September 2025 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisses für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 31.07.1991 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1991, Art. 150), zuletzt geändert am 30.10.2024 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2024, Art. 175), wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt:

	ab 1. April 2025
- im ersten Ausbildungsjahr	1.293,26 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.343,20 Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr	1.389,02 Euro,
- im vierten Ausbildungsjahr	1.452,59 Euro.

"

- II. Die Änderung unter Ziffer I) tritt mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 22.09.2025

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: R 400

Art. 186 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 11. September 2025**
- Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 11. September 2025 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1971, Art. 305), zuletzt geändert am 15.07.2025 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2025, Art. 143), wird wie folgt geändert:

1. § 14b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „105 Euro“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „0,63 Euro“ durch die Angabe „1,18 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „40 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „0,24 Euro“ durch die Angabe „0,59 Euro“ ersetzt.

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Die in den Absätzen 5 und 6 aufgeführten Beträge verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2026 um den von der Regional-KODA vereinbarten Vomhundertsatz.“

2. § 60g wird wie folgt neu gefasst:

„§ 60g Beschluss der Regional-KODA vom 11. September 2025 zur Übernahme des Tarifabschlusses 2025

Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 10. September 2025 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Änderungen dieser Ordnung, die auf dem Beschluss der Regional-KODA vom 11. September 2025 beruhen, nur, wenn sie dies bis zum 31. März 2026 schriftlich beantragen. Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 10. September 2025 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht.“

3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Fußnote zu Satz 5 der Vorbemerkung Nummer 3 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2029“ ersetzt.
- b) An Satz 4 der Vorbemerkung Nummer 4 wird die zu Satz 3 der Vorbemerkung Nummer 4 geltende Fußnote angefügt.
- c) In der Fußnote zu Satz 3 und 4 der Vorbemerkung Nummer 4 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2029“ ersetzt.
- d) Teil B Abschnitt III Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Das der Entgeltgruppe 3 zugeordnete Tätigkeitsmerkmal wird wie folgt neu gefasst:

„Entgeltgruppe 3

Kirchenmusiker, die die Voraussetzungen des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe 5 nicht erfüllen.³⁸⁾“

- bb) Das der Entgeltgruppe 5 zugeordnete Tätigkeitsmerkmal wird wie folgt neu gefasst:

„Entgeltgruppe 5

Kirchenmusiker mit dem C-Examen entsprechenden kirchenmusikalischen Diensten.³⁸⁾⁴⁰⁾“

- cc) Nach dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5 wird folgendes der Entgeltgruppe 7 zugeordnete Tätigkeitsmerkmal eingefügt:

„Entgeltgruppe 7

Kirchenmusiker, die sich aus der Entgeltgruppe 5 dadurch herausheben, dass ihnen zusätzlich Koordinationsaufgaben innerhalb eines Bereichs übertragen sind.⁴³⁾⁴⁴⁾“

- dd) An das der Entgeltgruppe 9b zugeordnete Tätigkeitsmerkmal werden hinter der Erläuterungsziffer 41) die Erläuterungsziffern 41a) und 41b) angefügt.
 - ee) Das der Entgeltgruppe 10 zugeordnete Tätigkeitsmerkmal wird wie folgt neu gefasst:

„Entgeltgruppe 10

Kirchenmusiker, die sich aus der EG 9b dadurch herausheben, dass ihnen zusätzlich Koordinations- oder Ausbildungsaufgaben innerhalb eines Bereichs übertragen sind.⁴³⁾⁴⁴⁾⁴⁵⁾“

- ff) Das der Entgeltgruppe 11 zugeordnete Tätigkeitsmerkmal wird wie folgt neu gefasst:

„Entgeltgruppe 11

Kirchenmusiker, die sich aus der EG 9b dadurch herausheben, dass ihnen zusätzlich Koordinations- und Ausbildungsaufgaben innerhalb eines Bereichs übertragen sind.^{43)44)45)“}

- gg) An das der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 zugeordnete Tätigkeitsmerkmal wird zwischen den Erläuterungsziffern 38) und 42) die Erläuterungsziffer 41b) eingefügt.
- hh) Das der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 2 zugeordnete Tätigkeitsmerkmal wird wie folgt neu gefasst:
- „2. Kirchenmusiker mit künstlerischen kirchenmusikalischen Diensten an Kirchen, die vom (Erz-)Bistum als bistumsweit herausgehoben anerkannt sind.^{38)41b)42)“}
- ii) An das der Entgeltgruppe 14 zugeordnete Tätigkeitsmerkmal wird zwischen den Erläuterungsziffern 38) und 42) die Erläuterungsziffer 41b) eingefügt.
- e) Im Besonderen Teil B, Abschnitt V. Sozial- und Erziehungsdienst, wird an Satz 5 der Fußnote zur Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 3 ein Satz 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:
- „Die Zulage erhöht sich ab dem 1. April 2025 um weitere 3,11 %.“
- f) Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:
- aa) Die zweite Spiegelstrichaufzählung der Erläuterung 37) wird wie folgt neu gefasst:
- „- die Betreuung von hochwertigen, sakralen und historischen Kunstgegenständen an vom (Erz-)Bistum als bistumsweit herausgehoben anerkannten Kirchen“
- bb) Die Erläuterung 39) wird unter Beibehaltung der Nummerierung aufgehoben.
- cc) Die Erläuterung 40) wird wie folgt neu gefasst:
- „40) Eignung durch C-Examen in katholischer oder evangelischer Kirchenmusik. Als C-Examen in katholischer Kirchenmusik gilt auch die erfolgreich abgeschlossene ökumenische C-Ausbildung.“
- dd) Die Erläuterung 41) wird wie folgt neu gefasst:
- „41) Eignung durch mindestens B-Examen oder Bachelor-Abschluss in katholischer Kirchenmusik.“
- ee) Nach der Erläuterung 41) werden die Erläuterungen 41a) und 41b) folgenden Wortlauts eingefügt:
- „41a) Kirchenmusiker im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind auch Mitarbeiter mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Hochschulbildung sowie C-Examen in katholischer Kirchenmusik. Als tätigkeitsbezogen gilt eine Hochschulbildung z.B. in evangelischer Kirchenmusik, Schulmusik, Gesang, (Kinder-)Chorleitung, Populärmusik oder Stimmbildung. Über eine abgeschlossene tätigkeitsbezogene Hochschulbildung verfügen insbesondere Personen, die die Voraussetzungen der Protokollerklärung Nr. 1 Satz 1 zu Abschnitt XX. (Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer) der Anlage 1 (Entgeltordnung) zum TVöD-VKA in der Fassung vom

1. August 2023 erfüllen.¹ Als C-Examen in katholischer Kirchenmusik gilt auch die erfolgreich abgeschlossene ökumenische C-Ausbildung.

Liegt das C-Examen im vorgenannten Sinn nicht vor, sind die Kirchenmusiker in der nächsttniedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. Die Vorbemerkung Nr. 7 Absätze 3, 4 und 6 zu dieser Anlage findet mit der Maßgabe, dass an die Stelle der dort vorgeschriebenen Prüfungen das C-Examen im vorgenannten Sinn tritt, sinngemäße Anwendung.

41b) Die künstlerischen kirchenmusikalischen Dienste unterscheiden sich von den dem C-Examen entsprechenden kirchenmusikalischen Diensten (Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5) durch ein gesteigertes Niveau. Kennzeichnend dafür sind beispielsweise:

- Bei Chorleitungstätigkeit:
 - anspruchsvoller und breiteres Repertoire an Chorliteratur (Repertoire, das alle Stilepochen abdeckt)
 - Leitung mehrerer Chöre (z.B. Kinderchor, Jugendchor, Kirchenchor, Schola)
 - Orchesterleitung
 - eigene Arrangements.
- Bei Organistentätigkeit:
 - anspruchsvoller und breiteres Repertoire an Orgelliteratur (Repertoire, das alle Stilepochen abdeckt)
 - anspruchsvoller liturgisches Orgelspiel (freie Liedbegleitung in verschiedenen Formen, verschiedenartige Improvisationen und Intonationen)
 - spontane Liedtransposition (Tonartwechsel).“

ff) Die Erläuterung 45) wird wie folgt neu gefasst:

¹ Satz 1 der Protokollerklärung Nr.1 zu Abschnitt XX. der Anlage 1 TVöD-VKA lautet:
„Musikschullehrerinnen und -lehrer sind an Musikschulen im Sinne der Protokollerklärung Nr. 5 tätige Beschäftigte, die

- a) nach einem achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder einer Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik,
- b) nach einem mindestens sechsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder einer Musikakademie den künstlerischen Teil der künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium,
- c) an einer staatlichen Hochschule für Musik die Prüfung für Diplom-Musiklehrer,
- d) eine staatliche Musiklehrerprüfung im Sinne der Rahmenprüfungsordnung für die staatlichen Privatmusiklehrer (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Oktober 1958) oder eine Prüfung im Sinne der Empfehlung der Kultusministerkonferenz über Rahmenbestimmungen für die Ausbildung und Prüfung von Lehrern an Musikschulen und selbstständigen Musiklehrern (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9. November 1984),
- e) eine einer Prüfung im Sinne des Buchstabens d gleichwertige Prüfung (z.B. Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Wahlfach Musik oder die B-Prüfung als Kirchenmusiker) mit Erfolg abgelegt haben.“

„45) Unter „Ausbildungsaufgaben“ ist in der Regel die Aus- und Weiterbildung von Kirchenmusikern im Sinne der EG 3, EG 5 und EG 7 zu verstehen.“

4. Die Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Entgelttabelle (§ 23 KAVO)

gültig ab 1. April 2025 (monatlich in Euro)

Entgeltruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	
15	5.669,12	6.039,84	6.453,36	7.017,89	7.598,61	7.980,65
14	5.153,96	5.489,64	5.928,03	6.414,51	6.956,78	7.346,09
13	4.767,62	5.135,53	5.554,35	6.009,06	6.544,14	6.834,50
12	4.295,43	4.718,78	5.213,52	5.762,47	6.406,61	6.712,24
11	4.153,35	4.542,72	4.908,59	5.305,54	5.848,79	6.154,45
10	4.012,19	4.317,28	4.664,10	5.040,24	5.459,10	5.596,64
9c	3.901,48	4.173,64	4.469,61	4.788,53	5.131,37	5.377,14
9b	3.676,89	3.929,00	4.089,07	4.562,79	4.843,49	5.168,65
9a	3.558,96	3.772,32	3.986,06	4.461,84	4.569,48	4.844,33
8	3.391,44	3.596,59	3.738,68	3.883,66	4.040,37	4.115,73
7	3.205,23	3.441,58	3.582,38	3.724,47	3.860,94	3.935,06
6	3.152,04	3.346,55	3.482,94	3.617,92	3.750,49	3.819,26
5	3.038,99	3.227,67	3.355,11	3.490,06	3.615,47	3.680,28
4	2.912,62	3.103,55	3.263,75	3.363,48	3.463,20	3.521,60
3	2.872,69	3.078,02	3.127,99	3.242,21	3.327,92	3.406,43
2	2.692,16	2.894,28	2.944,67	3.016,58	3.174,63	3.339,97
1	–	2.465,52	2.498,86	2.540,55	2.579,42	2.679,47“

5. In Anlage 22a wird die Fußnote zu § 7 Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Das Wertguthaben erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 %.“

6. Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:

- a) Die Fußnote zu § 4 Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Beträge der individuellen Endstufen erhöhen sich ab dem 1. April 2025 um 3,0 Prozent, mindestens aber um 110,00 Euro.“

- b) Die Fußnote zu § 5 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die individuelle Zwischenstufe erhöht sich ab dem 1. April 2025 um 3,0 Prozent, mindestens aber um 110,00 Euro.“

- c) Die Fußnote zu § 6 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich ab dem 1. April 2025 um 3,11 %.“

- d) Die Fußnote zu § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 %.“

- e) Die Tabelle in § 13 Satz 2 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 2“	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. April 2025	6.955,18	7.685,88	8.378,11	8.839,65	8.947,29“

- f) Die Fußnote zu § 15 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Betrag der Differenz nach Satz 2 erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 %.“

7. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b ab 1. April 2025 weniger als 75,26 Euro,
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 ab 1. April 2025 weniger als 120,42 Euro,

so erhält die Mitarbeiterin während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrag.“

- b) § 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Fußnote zu Absatz 4 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Vergleichsentgelte sowie die Beträge der individuellen Endstufen erhöhen sich am 1. April 2025 um 3,0 Prozent, mindestens aber um 110,00 Euro.“

- bb) Absatz 8 Satz 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) nach der Anlage 2 KAVO, Besonderer Teil B Abschnitt V., in der Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6

zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11b Stufe 6 eine Zulage ab dem 1. April 2025 in Höhe von 93,51 Euro monatlich;“

cc) Absatz 8 Satz 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) nach der Anlage 2 KAVO, Besonderer Teil B Abschnitt V., in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 12 Stufe 6 eine Zulage ab dem 1. April 2025 in Höhe von 106,84 Euro monatlich.“

dd) Die Tabelle in Absatz 8 Satz 4 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 1“	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. April 2025	3.928,46	4.191,36	4.552,58	4.842,37	5.204,58	5.385,68“

ee) Die Tabelle in Absatz 9 Satz 1 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 3“	Stufe 4	Stufe 5
Gültig ab 1. April 2025	4.918,96	5.433,32	5.752,09“

c) Die Tabelle in § 4a Absatz 2 Satz 6 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Stufe 1“	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Gültig ab 1. April 2025	3.504,81	3.829,79	3.996,37	4.494,03	4.899,97	5.233,39“

d) In § 5a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ab dem 1. März 2024 136,78 Euro“ durch die Wörter „ab dem 1. April 2025 140,88 Euro“ ersetzt.

e) Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 2 zur Anlage 29 KAVO (Entgelttabelle)

Gültig ab 1. April 2025 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	
S 18	4.591,95	4.708,94	5.288,55	5.723,21	6.375,22	6.773,65
S 17	4.233,84	4.527,84	4.998,73	5.288,55	5.868,09	6.208,58
S 16	4.147,17	4.433,68	4.752,42	5.143,62	5.578,29	5.839,11

S 15	4.000,66	4.274,25	4.564,08	4.897,32	5.433,43	5.665,23
S 14	3.962,44	4.232,66	4.554,71	4.882,30	5.244,56	5.498,11
S 13	3.869,68	4.132,98	4.491,62	4.781,38	5.143,62	5.324,74
S 12	3.859,50	4.122,07	4.465,71	4.769,97	5.146,70	5.306,08
S 11b	3.808,48	4.067,31	4.249,15	4.712,82	5.075,04	5.292,38
S 11a	3.741,49	3.994,28	4.174,59	4.636,51	4.998,73	5.216,07
S 9	3.549,30	3.781,54	4.053,20	4.455,27	4.835,59	5.128,99
S 8b	3.481,39	3.708,79	3.980,49	4.380,82	4.759,33	5.049,51
S 8a	3.413,85	3.636,31	3.868,50	4.092,49	4.311,44	4.541,67
S 7	3.333,59	3.550,19	3.765,70	3.987,31	4.153,80	4.404,69
S 4	3.201,81	3.408,76	3.597,33	3.725,30	3.848,61	4.043,12
S 3	3.034,89	3.229,62	3.410,78	3.577,12	3.653,23	3.744,14
S 2	2.829,14	2.948,41	3.036,64	3.132,45	3.240,19	3.347,95 “

8. Die Anlage 30 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der erste Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

”

- zum 1. Januar 2014 in Kraft getretener Manteltarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen in der am 18. Juli 2025 vereinbarten Fassung“

bb) Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

”

- Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen vom 18. Juli 2025 in der ab 1. Januar 2025 gültigen Fassung, einschließlich der Durchführungsbestimmungen vom 18. Juli 2025“

b) § 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Darüber hinaus findet der zwischen dem Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V. (vormals Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.) und dem Deutschen Journalistenverband e.V. abgeschlossene Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen vom 18. Juli 2025 in der ab dem 1. Januar 2025 gültigen Fassung Anwendung.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) 3. a), b) und c) sowie 8. treten mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 2., 3. e), 4., 5., 6. und 7. treten mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. treten am 1. Oktober 2025 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 3. d) und f) treten am 1. November 2025 in Kraft.

Münster, den 22.09.2025

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: R 400

Art. 187 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 11. September 2025
- Änderung der Ordnung für Praktikumsverhältnisse -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 11. September 2025 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Praktikumsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 05.05.1992 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1992, Art. 96), zuletzt geändert am 30.10.2024 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2024, Art. 178), wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"

- (1) Das monatliche Entgelt für Praktikantinnen mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt für:

- Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen

ab 1. April 2025
1.877,02 Euro,

- Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen, Heilpädagoginnen

ab 1. April 2025
2.101,21 Euro.

"

II. Die Änderung unter Ziffer I) tritt mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 22.09.2025

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: R 400

Art. 188 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 11. September 2025

- Änderung der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 11. September 2025 beschlossen:

- I. Die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen für die (Erz-) Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 22.11.2021 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2021, Art. 236), zuletzt geändert am 30.10.2024 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2024, Art. 179), wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 Buchstaben a) und b) werden wie folgt neu gefasst:

„a) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a)

	ab 1. April 2025
- im ersten Ausbildungsjahr	1.293,26 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.343,20 Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr	1.389,02 Euro,
- im vierten Ausbildungsjahr	1.452,59 Euro,

b) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b)

	ab 1. April 2025
- im ersten Ausbildungsjahr	1.415,69 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.477,07 Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr	1.578,38 Euro.“

- 2) In Absatz 2 wird die Angabe „ab 1. März 2024 1.475 Euro“ durch die Angabe „ab 1. April 2025 1.550,00 Euro“ sowie die Angabe „ab 1. März 2024 1.665 Euro“ durch die Angabe „ab 1. April 2025 1.740,00 Euro“ ersetzt.

- II. Die Änderungen unter Ziffer I) treten mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 22.09.2025

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: R 400

**Art. 189 Gesetz zur Erbringung von Beratungsleistungen gemäß Landesrahmenvertrag
nach § 131 SGB IX gegenüber den katholischen Kirchengemeinden im
nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster als Träger von
Tageseinrichtungen für Kinder**

Präambel

Zum 1. Januar 2020 ist der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX in Kraft getreten. Im Landesrahmenvertrag zu den Leistungen der Eingliederungshilfe im Land Nordrhein-Westfalen werden auch die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen gesondert berücksichtigt.

Dieser Vertrag regelt die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und hat wesentliche Einflüsse auf die Tageseinrichtungen für Kinder. Zielsetzung ist es, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu verbessern und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln.

Der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX regelt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern. Leistungserbringer im Sinne des Landesrahmenvertrags ist, wer eine durch den Träger der Eingliederungshilfe bewilligte Leistung gegenüber den leistungsberechtigten Menschen im Sinne des § 1 SGB IX erbringt.

Die katholischen Kirchengemeinden im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster als Träger der Tageseinrichtungen für Kinder sind Leistungserbringer im Sinne des Landesrahmenvertrages. Sie erbringen u. a. heilpädagogische Leistungen gemäß § 79 SGB IX. Hierfür gelten die Vergütungsregelungen gemäß Anlage B.4 des Landesrahmenvertrages.

Diese Vergütungsregelungen sehen für die sogenannte Basisleistung I die Erbringung entsprechender Fachberatungsleistungen durch einen Spaltenverband sowie die Weiterleitung des zugehörigen Vergütungszuschlags vor. Für die Leistung der Fachberatung muss der Träger der Kindertageseinrichtungen gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe eine entsprechende Vereinbarung nachweisen, aus der hervorgeht, dass die Leistung vom Spaltenverband angeboten wird und der Zuschlag an den Spaltenverband weitergeleitet wird.

Zur Regelung dieser entsprechenden Vereinbarung wird folgende kirchengesetzliche Regelung gegenüber den katholischen Kirchengemeinden im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster als Träger von Tageseinrichtungen für Kinder erlassen:

§ 1 Gegenstand

Das Bischofliche Generalvikariat verpflichtet sich, die erforderlichen Beratungsleistungen im Rahmen der Regelungen des Landesrahmenvertrages und den dazu ergangenen Anlagen in der dort geforderten Qualität an die katholischen Kirchengemeinden im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster als Träger von Tageseinrichtungen für Kinder zu erbringen. Die katholischen Kirchengemeinden sind zur Nutzung dieser Beratungsleistungen verpflichtet.

Die Wirkungen dieses Gesetzes ruhen, so lange der Träger keine heilpädagogischen Leistungen gemäß § 79 SGB IX erbringt. Für die Zeit des Ruhens bestehen wechselseitig keine Rechte und Pflichten. Sobald der Träger heilpädagogische Leistungen gemäß § 79 SGB IX erbringt, leben die Rechte und Pflichten für das entsprechende Kindergartenjahr wieder auf.

Die Wirkungen dieses Gesetzes gelten für die nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) erbrachte Fachberatung und die Leistung der Landesförderung durch die Jugendämter einschließlich der Weiterleitung durch die katholischen Kirchengemeinden entsprechend.

Eine Organisation der Fachberatung in eigener Trägerverantwortung oder durch andere Spitzenverbände ist ausgeschlossen.

§ 2 Mitteilungspflicht

Die katholischen Kirchengemeinden stellen dem Bischöflichen Generalvikariat alle für die Abrechnung erforderlichen Informationen zur Verfügung, soweit diese nicht vom zuständigen Landschaftsverband zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Fachberatungspauschale

Gemäß Landesrahmenvertrag erhalten die katholischen Kirchengemeinden einen Zuschlag für die Fachberatungsleistung. Dieser Zuschlag ist seitens der katholischen Kirchengemeinden an das Bischöfliche Generalvikariat weiterzuleiten.

Auf Grundlage der Ordnung über die Zuweisung von Kirchensteuermitteln an die katholischen Kirchengemeinden und deren Tageseinrichtungen für Kinder im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 18. Mai 2020 (ZuwO TEK 2020; Kirchliches Amtsblatt Münster 2020, Nr. 7, Art. 94) erfolgt eine automatische Anrechnung im Rahmen der Bewilligung der Schlüsselzuweisungen zur Finanzierung der Haushalte der Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 4 Inhalt der Beratung

Grundlage der Fachberatung ist die zugesagte Beratungsleistung im Sinne der Anlage B.4 Nr. 1 des Landesrahmenvertrages in der dort geforderten Qualität. Das Bischöfliche Generalvikariat hält zur Erfüllung regionale Ansprechpersonen entsprechend der Angebote vor.

§ 5 Organisation

Die Beratung erfolgt im Regelfall durch eine bereitgestellte Erreichbarkeit regionaler Ansprechpartner per Telefon, E-Mail oder digitaler Plattformen. Bei Abwesenheit wird eine Vertretungsregelung sichergestellt.

Auf die Einhaltung etwaiger vorliegender Regelungen zur Nutzung der einzelnen Kommunikationswege ist zu achten.

§ 6 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Beteiligten verpflichten sich, alle in Ausübung ihrer Tätigkeit erlangten Informationen streng vertraulich zu behandeln. Dies umfasst insbesondere personenbezogene Daten, einschließlich solcher, die unter die besonderen Kategorien gemäß § 11 Abs. 2 KDG fallen (z. B. Gesundheitsdaten). Sämtliche von den Beteiligten gegenseitig zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumente und Datenträger sind mit besonderer Sorgfalt zu behandeln, gegen unbefugten Zugriff zu sichern und nach Wegfall des Verarbeitungszwecks datenschutzkonform zu vernichten oder zurückzugeben.

Die Fachberatenden unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht sowie ggf. einer besonderen kirchlichen Verschwiegenheitsverpflichtung. Fallreflexionen und kollegiale Beratungen erfolgen ausschließlich in anonymisierter oder, soweit dies nicht vollständig möglich ist, in pseudonymisierter Form, sodass ein Rückschluss auf betroffene Personen ohne unverhältnismäßigen Aufwand ausgeschlossen ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in

der jeweils aktuellen Fassung. Die Beteiligten stellen sicher, dass sämtliche Verarbeitungen personenbezogener Daten, insbesondere besonderer Kategorien, nur im Rahmen der gesetzlichen Erlaubnistatbestände oder auf Grundlage einer wirksamen, informierten und freiwilligen Einwilligung erfolgen.

§ 7 Haftung

Für Schäden, die bei der Wahrnehmung der Fachberatung verursacht werden, haftet derjenige Beteiligte, dem die Schadensursache zuzuordnen ist.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, 10.09.2025

L.S. Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: R 711

Art. 190 Ernennung als Sachverständiger für Reliquien (Custode) für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster

Gemäß der INSTRUKTION "DIE RELIQUIEN IN DER KIRCHE: ECHTHEIT UND AUFBEWAHRUNG" der KONGREGATION FÜR DIE SELIG- UND HEILIGSPRECHUNGSPROZESSE vom 8. Dezember 2017 und der Ordnung zum Umgang mit Reliquien im Bistum Münster vom 3. Juli 2025 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2025, Nr. 9, Art. 155) kann der Diözesanbischof entsprechend can. 1189 CIC Sachverständige aus den Bereichen der Archive des Bistums Münster und des Diözesankonservators für Kunst- und Kulturgüter bestimmen. Diese werden als Custoden bezeichnet.

Hiermit ernenne ich

**Herrn Diözesankonservator für Kunst- und Kulturgüter
Prof. Dr. Thomas Flammer**

zum Sachverständigen für Reliquien (Custode) für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster.

Art und Umfang der weiteren Aufgabenübertragung werden vom Reliquienbeauftragten bestimmt.

Ich vertraue darauf, dass Sie ihre Aufgaben gewissenhaft nach Recht und Gesetz und unter Wahrung der nötigen Ehrfurcht vor den Heiligen und Seligen erfüllen werden.

Münster, 10.09.2025

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: R 711

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariats

Art. 191 **Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2025 (Missio Aachen)**

Die Solidaritätsaktion zum Sonntag der Weltmission am 26. Oktober 2025 steht im Zeichen des Heiligen Jahres. Dementsprechend lautet das Leitwort „Hoffnung lässt nicht zugrunde gehen“ (Röm 5,5). Mit diesem Vers beginnt Papst Franziskus seine Verkündigungsbulle zum Jubiläum und betont, wie notwendig Hoffnung in einer Welt von Gewalt, Hass und Kriegen ist. Die Missio-Aktion zum Weltmissionssonntag 2025 zeigt, wie die Kirche in Myanmar Zeichen der Hoffnung setzt und den Menschen die Kraft gibt, trotz schwieriger Umstände nicht aufzugeben. Seit dem Militärputsch 2021 führt die Militärjunta einen brutalen Krieg gegen die eigene Bevölkerung, zerstört Dörfer, Schulen und Kirchen. Millionen Menschen sind auf der Flucht. Ende März dieses Jahres kam das furchtbare Erdbeben hinzu. Überall im Land leisten kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter humanitäre Hilfe und machen den Menschen Mut.

Bitte unterstützen Sie die Solidaritätsaktion im Monat der Weltmission, indem Sie das Aktionsplakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aushängen (zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand), die Spendentüten und Gebetskarten in der Kirche auslegen, dem Pfarrbrief beilegen oder direkt an die Haushalte verteilen und Veranstaltungen im Monat der Weltmission durchführen.

Das Aktionsplakat zeigt ein Mädchen, das vor Freude einen Luftsprung macht. Nach einer leidvollen und gefährlichen Flucht ist sie zusammen mit Schwestern der Missionary Servants of the Blessed Sacrament und anderen Mädchen endlich in einem sicheren Haus angekommen und kann Hoffnung schöpfen.

Im Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen finden Sie Informationen über die Situation der Christinnen und Christen in Myanmar sowie Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für unterschiedliche Anlässe, zum Beispiel das Missio-Solidaritätsessen „Die Welt an einem Tisch“ nach einem Gottesdienst zum Sonntag der Weltmission.

Die bundesweite Aktion startet mit einem Festwochenende vom 26. bis 28. September im Bistum Essen. Alle Informationen zur Eröffnung finden Sie unter: www.missio-hilft.de/wms.

Am 19. Oktober (auch am Vorabend) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag verlesen werden.

Am 26. Oktober, dem Sonntag der Weltmission, findet in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) die Missio-Kollekte statt. Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission in Deutschland gesammelt werden, kommen der kirchlichen Arbeit in Afrika, Asien und Ozeanien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe vor Ort.

Das jeweilige Generalvikariat / Ordinariat überweist die Kollekte einschließlich der später eingegangenen Spenden an Missio Aachen. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarrinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms. Hier können ab Mitte August alle Materialien heruntergeladen werden. Ebenfalls im August wird das Aktionsheft an alle Pfarrgemeinden verschickt. Anfang September folgt der Versand der abonnierten Materialien.

Über bestellungen@missio-hilft.de, Tel. 0241 7507-350 oder Fax 0241 7507-310 können Sie die

Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne unsere Inlandsabteilung unter Tel. 0241 7507-205 oder per E-Mail unter post@missio-hilft.de.

Art. 192

Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2025

Äußere Kraft braucht innere Stärke – dieser Erfahrung können wir in vielen Momenten unseres Lebens begegnen. Doch woher schöpfen wir gerade in den kraftlosen und aufreibenden Augenblicken des Lebens neue Stärke? Als Christinnen und Christen glauben wir: Gott ist die beständige und stärkende Quelle unseres Lebens. Der Glaube an Gott schenkt uns Halt und Orientierung – persönlich und in der Glaubensgemeinschaft. Um sich dieses wertvollen Fundaments immer wieder neu zu vergewissern, lautet das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion „Stärke, was dich trägt“.

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 9. November 2025, um 10:00 Uhr im Kölner Dom mit einem feierlichen Pontifikalamt und internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist der Kölner Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki.

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 16. November 2025, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

Alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten und -referentinnen erhalten im August 2025 eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung liturgischer Feiern sowie vielfältigen inhaltlichen und spirituellen Impulsen zum Leitwort „Stärke, was dich trägt“. Mitte September 2025 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen zum Download zur Verfügung. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 9. November 2025 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Bitte legen Sie am Diaspora-Sonntag, 16. November 2025, die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Weisen Sie bitte in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) auf die Diaspora-Kollekte und im Pfarrbrief und auf Ihrer Homepage auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) hin.

Anregungen zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die pastorale Arbeit gibt das Begleitheft „BONI-Impulse – Praxisheft für Liturgie und Pastoral“, welches alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben. Alle Materialien und aktuelle Fürbitten sind auch als Download abrufbar unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion.

Bitte geben Sie am Sonntag, 23. November 2025 (auch am Vorabend), das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

Art. 193 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, dem 2. November 2025

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig. Es zeigt sich dort deutlich, wie zentral die Begleitung der Menschen und die Seelsorge durch Priester ist, in Zeiten des Krieges in der Ukraine, der Konflikte um Armenien und den Kosovo, der politischen Verhältnisse in Russland und Belarus sowie angesichts von sozialer Not und der Diaspora-Situation in vielen Renovabis-Partnerländer im Osten Europas.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten). Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2025“ auf dem üblichen Weg über die Zentralrendantur / Dekanatskasse an die Bistumskasse überwiesen werden. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte:

Renovabis – Solidaritätsaktion der dt. Katholiken
mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa
Domberg 38/40, 85354 Freising

Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49

E-Mail: info@renovabis.de

Internet: www.renovabis.de

Art. 194 **Richtlinien für Supervision und Coaching in kirchlichen Arbeitsfeldern im Bistum Münster**

Präambel

I. SELBSTVERSTÄNDNIS UND RAHMEN

Supervision und Coaching

Abgrenzung und Kooperation

Clearing

II. REGELUNGEN

Dreieckskontrakt

Auftragnehmende (Beratende Fachkräfte)

Auftraggebende

Adressierte Personenkreise (Beratungssuchende)

 Adressierter Personenkreis A

 Adressierter Personenkreis B

 Adressierter Personenkreis C

Entstehende Kosten für die Auftraggebenden/adressierte Personen

Klärung

Weitere Regelungen für den adressierten Personenkreis A

 Anmeldung

 Zeitlicher Umfang

 Vertraulichkeit und Meldepflicht

 Verlängerung und Sonderregelungen

III. QUALITÄT

Homepage

Abschlussbemerkung

IV. Inkraftsetzung

Präambel

Diese Richtlinien beschreiben die Rahmenbedingungen für Supervision und Coaching im Verantwortungsbereich des Fachbereichs Personalmanagement des Bistums Münster und der Abteilung Seelsorge | Seelsorge Personal im Bischöflich Münsterschen Offizialat.

Supervision und Coaching sind spezifische Formate berufsbezogener Beratung. Sie leisten einen Beitrag zur Personal- und Organisationsentwicklung.

Die Richtlinien klären Gegenstand, Standards und Regelungen zur Teilnahme sowie deren Kosten. Ihnen kann entnommen werden, wer auf diese Leistungen einen Anspruch hat und in welcher Form.

Insofern ist ein wichtiges Anliegen dieser Richtlinien, Klarheit hinsichtlich des Rahmens und des Verfahrens zu gewährleisten. Für alle Beteiligten am Supervisionsprozess und im Organisations-

gefüge sollen somit größtmögliche Transparenz und Durchlässigkeit garantiert werden, ohne den Beratungsraum des Vertrauens zu gefährden.

Die Richtlinien sind eine Reaktion darauf, dass die Rolle von freiwillig Engagierten in den unterschiedlichen kirchlichen Feldern neu in den Blick genommen wird. Supervision und Coaching sind gängige Beratungsformate im beruflichen Kontext. Diese Richtlinien erweitern diesen Kontext im Hinblick auf die Entwicklung des freiwilligen Engagements. Auch nicht-beruflich Tätige/freiwillig Engagierte können mit Professionalität handeln. Zu diesem professionellen Handeln gehören Reflexion und reflexive Beratung sowie Rollenklärung und Qualitätssicherung. Oftmals wird dieses Verständnis freiwilligen Engagements nach außen hin deutlich durch eine förmliche (bischofliche) Beauftragung für ein bestimmtes pastorales Handlungsfeld (Notfallseelsorge, seelsorgliche Begleitung in Einrichtungen wie Krankenhaus, Altenhilfe, Kita) oder durch die Übertragung von Verantwortung in einem Leistungsmodell für Gemeinden, Pfarreien und Pastorale Räume.

In diesem Sinne geben diese Richtlinien eine Orientierung, setzen neue Akzente im Beratungskontext und leisten einen spezifischen Beitrag zum pastoralen Wandel der katholischen Kirche im Bistum Münster.

I. SELBSTVERSTÄNDNIS UND RAHMEN

Supervision und Coaching¹

Supervision und Coaching sind professionelle Formate berufsbezogener Beratung, die reflexiv und prozessorientiert das professionelle Handeln und die professionellen Interaktionen der beratungsnahmenden Personen (Adressaten) zum Gegenstand haben.²

Supervision und Coaching haben in vielen Punkten dieselben Voraussetzungen und Merkmale.

Sie unterscheiden sich gleichwohl in ihrer spezifischen Ausprägung. Hinsichtlich ihrer Entstehungsgeschichte, den ursprünglichen Anwendungsfeldern und der praktischen Prozessgestaltung können zwei Pole zwischen Supervision und Coaching ausgemacht werden. Die konkrete Beratungspraxis bewegt sich meistens dazwischen, oft in fließenden Übergängen und wird vom Bedarf bestimmt.

Die beratenden Fachkräfte im Pool des Bistums Münster beherrschen von ihrer Ausbildung her in der Regel beide Beratungsformate. Das ermöglicht Flexibilität in den Interventionen. Die Beweglichkeit in den Formaten ist ein Element des je individuellen Interventions- und Beratungskonzeptes der Berater.

Schwerpunktsetzungen werden je nach Anlass, Auftrag und Erfordernissen der Beteiligten und des Beratungsprozesses vorgenommen.

Abgrenzung und Kooperation

Dienstbesprechungen sowie dienstliche Veranstaltungen, Moderationen von Konferenzen, Tagungen und ähnlichem sind keine Supervision, sondern Dienstgeschäfte, auch dann, wenn sie Elemente der Reflexion des beruflichen Selbstverständnisses und der beruflichen Praxis oder Elemente der kollegialen Beratung beinhalten.

Da Supervision und Coaching auch das Organisationsgefüge reflektieren, leisten sie einen Beitrag zur Entwicklung einer Organisation. An den Berührungs punkten mit der Arbeit der kirchlichen Organisationsberatung (kOB) im Bischoflichen Generalvikariat entstehen Kooperationsmöglichkeiten. Supervision und Coaching und kOB arbeiten in definierten Beratungsprozessen in Tandems

¹ Ausführlicher vgl. www.supervision-coaching-im-bistum-muenster.de

² Hier gilt in gleicher Weise das Verständnis von freiwilligem Engagement, wie es in der Präambel beschrieben ist.

zusammen.

Clearing³

Am Schnittpunkt von Beratungsbedarfen bzw. -anfragen sowie den verschiedenen Möglichkeiten für eine Beratung von Seiten des Bischöflichen Generalvikariates Münster in Richtung von Pfarreien und angeschlossenen Einrichtungen gibt es das Clearing als Form einer organisationalen Plattform mit Steuerungsfunktion. Hier werden zum Beispiel Mehrfachanfragen unter der Maßgabe der Verschwiegenheit sortiert, um Parallelprozesse zu vermeiden und die Möglichkeit von Komplementärberatung oder Tandemarbeit zu ermöglichen. Im Clearing wird entschieden, ob eine Intervention nötig ist, wenn der Eindruck von Verstrickung entsteht, die einem konstruktiven Beratungsprozess entgegensteht. Für weitere Informationen ist es wichtig: Das Clearing arbeitet auf der Grundlage eines eigenen Orientierungsrahmens, der auf der Homepage zu finden ist. (s. III. Qualität/Homepage)

II. REGELUNGEN

Dreieckskontrakt

Alle in diesen Richtlinien beschriebenen Beratungsprozesse sind Dreieckskontrakte zwischen denjenigen, die eine Supervision oder ein Coaching für Organisationen im Bistum Münster bestellen, denjenigen, die eine Supervision oder ein Coaching in Anspruch nehmen und denjenigen, die eine Supervision oder ein Coaching anbieten. Vertreter jeder beteiligten Seite haben einen entsprechenden schriftlichen⁴ Kontrakt⁵ zu unterzeichnen. Ein Exemplar ist beim Dienstgeber einzureichen.

Auftragnehmende (Beratende Fachkräfte)

Für Supervisions- und Coachingprozesse im Bistum Münster werden als Auftragnehmende interne und externe Fachkräfte eingesetzt. Interne Auftragnehmende sind Mitarbeitende des Bistums Münster mit abgegrenztem Stellenumfang für eine Supervision oder ein Coaching.

Der Beratungspool im nordrhein-westfälischen Teil und im oldenburgischen Teil des Bistums Münster stehen einander als externe Fachkräfte im Rahmen einer Kooperation zur Verfügung. Externe Auftragnehmende können auch Supervisoren, Supervisorinnen und Coaches aus anderen (kirchlichen) Organisationseinheiten (wie Nachbarbistümern) sein. Im Rahmen schriftlich vereinbarter Kooperationen oder mit Kontrakten als Selbstständige (vom freien Markt) können diese verpflichtet werden. Für alle Auftragnehmende gelten identische Qualitätsstandards.

Auftraggebende solcher Prozesse sind Dienstgeber und Dienstgeberinnen (wie zum Beispiel der Fachbereich Personalmanagement und andere Organisationseinheiten im Bischöflichen Generalvikariat Münster, Abteilung Seelsorge | Seelsorge Personal im Bischöflich Münsterschen Offizialat, Pfarreileitungen, Kirchenvorstände etc.) oder deren Vertretungen.

Adressierte Personen (Beratungssuchende)

Adressierte Personen von Supervision und Coaching im Bistum Münster werden in drei Kreise unterschieden, für die diese Ausführungen und Regelungen zur Teilnahme an Supervision und

³ Die Abteilung Seelsorge | Seelsorge Personal im Bischöflich Münsterschen Offizialat hat hierzu einen eigenen Verfahrensablauf.

⁴ Mit der Genehmigung eines Prozesses (durch nicht widersprochene Anmeldung) gilt der Kontrakt von der Bistumsseite als unterschrieben, das tatsächliche Kontraktexemplar bleibt beim Supervisor und muss nach Ende des Prozesses zusammen mit den Notizen vernichtet werden. Die Dienstgeberseite hat zudem die Möglichkeit, bei Rückfragen den Kontrakt samt der dort (allgemein formulierten) aufgeführt Themen einzusehen.

⁵ Der Kontrakt als Dokument ist den Supervidierenden aus dem Bistum Münster bekannt oder kann wahlweise durch die jeweiligen ausgewiesenen Leitungskräfte bereitgestellt werden.

Coaching gelten.

Die Adressatenkreise sind mit einer Priorisierung in der Reihenfolge A, B und C verbunden, die von den vorhandenen Ressourcen abhängig ist und sich in der Zuteilung von organisationsinternen Ressourcen auswirkt.

Adressierter Personenkreis A (wird mit vorhandenen Ressourcen bedient)

- Seelsorgepersonal: Priester, Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen, Diakone, Seelsorgeteams des Bistum Münster
- Mitarbeitende im Bischöflichen Generalvikariat Münster in leitenden Positionen oder auf Empfehlung der Personalentwicklung
- Mitarbeitende der Abteilung Seelsorge | Seelsorge Personal im Bischöflich Münsterschen Offizialat
- Freiwillig Engagierte mit (bischöflicher) Beauftragung.

Dieser adressierte Personenkreis A hat prioritätär den Anspruch auf Beratung als Leistung des Sachgebietes Supervision und Coaching im Fachbereich Personalmanagement im Bistum Münster.

Bei Mitarbeitenden aus den hier genannten Bereichen ist ein Antrag an die zuständige Stelle zu stellen (siehe Auftraggebende). Bei Genehmigung des Antrags ist die Vermittlung einer passenden beratenden Fachkraft über das Sachgebiet Supervision und Coaching des Bischöflichen Generalvikariates Münster möglich.

Für diesen Kreis gilt: Die Teilnahme an einem genehmigten Supervisions- oder Coachingprozess ist Dienstzeit. Auf diesem Hintergrund sind mögliche Versicherungsfälle abgedeckt. Der Versicherungsschutz ist für freiwillig Engagierte ebenso gesichert. Die Fahrtkosten im Supervisionsprozess werden nach der jeweiligen Reisekostenregelung für den nordrhein-westfälischen Teil oder den oldenburgischen Teil des Bistums Münster erstattet.

Adressierter Personenkreis B

Diese Beratungsanfragen werden nur in Ausnahmesituationen, in enger Absprache mit der Sachgebietsleitung und bei vorhandener Ressource bedient. Die Rahmenbedingungen dafür sind bis Ende 2027 zu beschreiben.

- Angestellte mit spezifischen Funktionen in Pfarreien oder im Pastoralen Raum (wie Fachpersonal: Sakristei, Pfarrbüro und Kirchenmusik).
- Katholische Kindertageseinrichtungen, Altenheimen, Einrichtungen der freien Jugendhilfe, Büchereien, Krankenhäuser, Hospizen, bischöflichen Schulen, Zentralrendanturen, usw.
- Caritasverband für Diözese Münster e.V. und des Landes-Caritasverband für Oldenburg sowie deren angeschlossene Fachverbände (Ortscharitasverbände, SkF, SkM), Freiwillige Soziale Dienste (FSD) Bistum Münster, Erwachsenen- und Jugendverbände (wie z. B. Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) im Bistum Münster, Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözese Münster, kfd-Diözesanverband Münster e. V. und andere Einrichtungen des Bistums Münster und des Bischöflichen Münsterschen Offizialates (wie Bildungshäuser, Schulen). Dies gilt entsprechend auch für die rechtlich selbständigen Bildungsforen.

Adressierter Personenkreis C (hat die letzte Priorität und ist im Zuge des Klärungsverfahrens Adressatenkreis B mitzubeschreiben)

- Orden und Geistliche Gemeinschaften mit Niederlassung
- Sonstige katholische und evangelische Einrichtungen (wie Diakonie)
- Dritte (Einrichtungen und Betriebe auf dem freien Markt), die gezielt das Angebot von

Supervision oder Coaching mit kirchlich-ethischem Hintergrund nachfragen.

Entstehende Kosten für die Auftraggebenden/Adressierten Personen

- **Adressierter Personenkreis A** Hier entsteht keine Rechnungsstellung.
- **Adressierter Personenkreis B** Die Rahmenbedingungen sind bis Ende 2027 zu beschreiben.
- **Adressierter Personenkreis C** Die Rahmenbedingungen sind bis Ende 2027 zu beschreiben.

Klärung

Wenn bei konkreten Beratungsanfragen Unklarheiten über die Einordnung in einen der Adressatenkreise bestehen oder wenn Zweifel über einen Anspruch auf Supervision und Coaching auftauchen, entscheidet die ausgewiesene Leitungskraft entweder im Fachbereich Personalmanagement des Bistums Münster oder in der Abteilung Seelsorge|Seelsorge Personal im Bischöflich Münsterschen Offizialat.

Weitere Regelungen für den Adressatenkreis A

Supervidierende⁶ können aus dem Personalpool interner Supervidierender des Sachgebiets Supervision und Coaching frei gewählt werden. Bei der Suche nach geeigneten Supervidierenden sind auch hier die ausgewiesenen Leitungskräfte behilflich.

Anmeldung

Die Supervisoren und Supervisorinnen als beratende Fachkräfte melden den Kontrakt beim Sachgebiet Supervision und Coaching an.⁷ In der Anmeldung sind die entsprechenden Namen enthalten, der voraussichtliche Zeitraum, das Format und der Ort sowie Anzahl und Dauer der Sitzungen. Wird gegen diese Anmeldung binnen vier Wochen kein Einspruch eingelegt, gilt der Kontrakt seitens des Fachbereichs Personalmanagement als genehmigt. Gegen den Kontrakt kann Einspruch erhoben werden, wenn gegen wichtige Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen wird oder andere gewichtige Gründe vorliegen.

In Einzelfällen kann durch das Clearing (Seite 4) ein Veto eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich mitzuteilen und Auftakt zu einem Gespräch zwischen der anfragenden Person, dem Sachgebiet Supervision und Coaching und gegebenenfalls dem Dienstgeber. Durch die Genehmigung entsteht ein Dreieckskontrakt zwischen den Supervisoren oder den Supervisorinnen, den Supervisanden und Supervisandinnen und den jeweiligen Dienstvorgesetzten (Seite 4). Die Dienstgeberseite für haupt- und ehrenamtliche Seelsorgende wird durch die Leitung des Sachgebiets Supervision und Coaching bzw. die Leitung der Abteilung Seelsorge Personal vertreten.

Die Dienstgeberseite im Offizialat Oldenburg (BMO) und im Bischöflichen Generalvikariat Münster (BGV) wird durch ausgewiesene Leitungskräfte des Fachbereichs Personalmanagement und der Abteilung Seelsorge|Seelsorge Personal im Bischöflich Münsterschen Offizialat vertreten.

Die Regelungen dieser Ordnung sind Bestandteil des Kontrakts.⁸

⁶ Finden sich im Textverlauf die Begriffe Supervisoren, Supervisorinnen, Supervidierende ist die Rolle des Coaches mitgemeint.

⁷ Beratungsprozesse im Münsterschen Offizialat müssen in der Abteilung Seelsorge | Seelsorge Personal im Bischöflich Münsterschen Offizialat genehmigt werden.

⁸ Bei Mitarbeitenden aus dem Bereich des Offizialats Oldenburg (BMO) wird ein Antrag an zuständige Stellen gestellt. Bei Genehmigung des Antrags ist eine Vermittlung eines passenden Supervisors aus dem NRW-Teil des Bistums über das Sachgebiet Supervision und Coaching möglich.

Zeitlicher Umfang

Die zeitliche Anordnung der Sitzungen richtet sich nach dem entsprechenden Bedarf und der Absprache zwischen den Beteiligten. Die Dauer der Supervisions- oder Coachingprozesse wird individuell festgelegt und umfasst in der Regel bis zu fünf, zehn oder 15 Sitzungen.

Einzel supervisionen bestehen in der Regel aus Sitzungen von jeweils zwei Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Gruppen und Teamsupervisionen bestehen in der Regel aus Supervisionssitzungen von jeweils vier Unterrichtseinheiten. Abweichungen von diesen Richtgrößen sind je nach den Gegebenheiten vor Ort möglich und jeweils individuell zu vereinbaren. Dadurch werden sie Bestandteil des Kontrakts. Beratungssitzungen können nach Absprache auch online stattfinden.

Dabei ist die Datensicherheit anzusprechen und im gegenseitigen Einverständnis (zwischen Auftragnehmenden/Auftraggebenden/adressierte Personen) die vorhandene Software zu nutzen.

Auf Wunsch kann dieses Format im Kontrakt aufgenommen werden.

Ein über den genehmigten Umfang hinausgehender Beratungsbedarf muss neu angemeldet und genehmigt werden.

Vertraulichkeit und Meldepflicht

Die Supervisoren und Supervisorinnen sind grundsätzlich verpflichtet, Geheimnisse des persönlichen Lebensbereiches der Supervisanden zu wahren. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung schließt eine unbefugte Informationsweitergabe aus.

Werden Informationen bekannt, die Straftaten nach § 138 StGB erfüllen, besteht von Gesetzes wegen einer Anzeigepflicht bei den staatlichen Ermittlungsbehörden. Wer dies unterlässt, macht sich strafbar. § 138 StGB umfasst unter anderem Mord oder Totschlag, Raub/räuberische Erpressung, bestimmte Straftaten gegen die Freiheit, wie erpresserischer Menschenraub oder Geiselnahme. Auch werden bestimmte gemeingefährliche Straftaten, wie das Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion oder Brandstiftung erfasst.

Außerhalb der Strafbarkeitsgrenze des § 138 StGB gilt die Verschwiegenheitsvereinbarung außerdem nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Offenlegung der Verpflichtung der Supervidierenden auf Verschwiegenheit überwiegen. Das öffentliche Interesse überwiegt in der Regel bei Kenntniserlangung über Sachverhalte betreffend sexuellen Missbrauch, geistlichen (Macht-)Missbrauchs oder anderer schwerwiegender strafrechtlich relevanter Sachverhalte. Diese Sachverhalte sind den zuständigen Stellen im Bistum Münster unverzüglich zu melden. Dies gilt insbesondere für Meldungen bei der Stabsstelle Intervention und Prävention im Falle von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch von Kindern/Jugendlichen oder von Personen im Abhängigkeitsverhältnis (laut Interventionsordnung) sowie der Leitung der Abteilung Seelsorge-Personal des Bischoflichen Generalvikariates Münster und der Abteilung Seelsorge | Seelsorge Personal im Bischoflich Münscherschen Offizialat bei Hinweisen auf Fälle außerhalb der Interventionsordnung.

Ausnahmsweise kann von einer Meldung abgesehen werden, wenn die betroffene Person die Meldung vehement ablehnt und erkennbar ist, dass das Leben oder die Gesundheit der Opfer durch eine Weitergabe bedroht sind, wie zum Beispiel durch Suizid- oder Selbstverletzungsgefahr. Ein Absehen von der Meldung sollte schriftlich festgehalten werden.

Eine Strafbarkeit nach § 203 StGB kommt in der Regel bei Weitergabe von Informationen nicht in Betracht, da Supervisoren und Supervisorinnen nicht zu den angeführten Berufsgruppen wie Ärzte, Apotheker, Berufspsychologen, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zählen (alle Berufsgruppen sind abschließend in § 203 StGB aufgelistet). Im Einzelfall ist bei Zweifeln eine rechtliche Beratung erforderlich.

Beratende Fachkräfte können nicht vom Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO Gebrauch machen, wodurch eine Aussage im Strafverfahren in der Regel nicht verweigert werden darf.

Bei Kenntnisnahme von Gefahr für Leib und Leben (Gefahr in Verzug) sind die notwendigen Maßnahmen einzuleiten, das heißt bei akuter Suizidgefahr, bei Handlungs- und Steuerungsunfähigkeit etwa durch Suchtmittel oder Medikamentenmissbrauch, sind die Rettungsdienste zu informieren. Bei Suizidgefahr sollte auch der sozialpsychiatrische Dienst verständigt werden. Bei Gruppen- oder Teamsupervision ist dies zunächst Aufgabe des Supervisors oder der Supervisorin.

Bei Unklarheiten ist die Leitung des Sachgebiets Supervision und Coaching hinzuzuziehen.

Wichtig: Diese Hinweise beruhen auf einer sorgfältigen Prüfung. Sie sind jedoch allgemein gefasst und sollen einen ersten Überblick über die zu beachtenden rechtlichen Schritte, Möglichkeiten und Konsequenzen für Supervidierende bei häufig gestellten Fragen bieten. Diese Hinweise ersetzen im Einzelfall keine juristische Beratung und begründen keine Haftung der beratenden Personen.

Abschluss

Zum Abschluss des Supervisionsprozesses – auch bei abgebrochenen Prozessen – wird ein Auswertungsgespräch geführt. Der Auftraggeber kann hinzukommen, wenn dies im Kontrakt vereinbart wurde.

Bei angewiesenen Prozessen durch den Dienstgeber oder der Dienstgeberin ist dieser am Ende des Beratungsprozesses zu benachrichtigen. Dieser kann auf Wunsch ein Gespräch einfordern. Die Vertraulichkeit der Beratungsinhalte wird durch die Form der Abschlussgespräche nicht aufgelöst. Gegenstand solcher Gespräche ist daher eine Metareflexion des Prozesses. Gegebenenfalls können die Inhalte in der Abschlusssitzung vorbereitet werden.

Zum Schluss weisen die Supervisoren oder die Supervisorinnen auf die anonymisierte Prozessevaluation in Form einer digitalen Umfrage hin.

Wird ein Beratungsprozess vorzeitig abgebrochen oder gekündigt, ist dies durch die adressierten Personen dem jeweiligen Dienstgeber oder der Dienstgeberin mitzuteilen. Die beratenden Fachkräfte teilen die Entscheidung dem Sachgebiet Supervision und Coaching mit.

Verlängerung und Sonderregelungen

Bei begründeter, empfohlener oder angewiesener Inanspruchnahme auf eigene Rechnung arbeitender Supervisoren und Supervisorinnen ist ein formloser Antrag an die Leitungskraft des Sachgebiets Supervision und Coaching des Bischöflichen Generalvikariates Münster beziehungsweise an die Leitung der Abteilung Seelsorge | Seelsorge Personal im Bischöflich Münsterschen Offizialat zu stellen. Im Dreieckskontrakt sind die Bedingungen festzuhalten. Die hier entstehenden Kosten orientieren sich an der Honorarordnung des Bistums Münster; im begründeten Einzelfall werden 50 Prozent oder 100 Prozent der entstandenen Kosten übernommen. Bei Kosten außerhalb der Sätze der Honorarordnung wird ein Eigenanteil fällig.

Bei einer nicht weiter begründeten Entscheidung für kostenpflichtige Supervisionen stellt der Dienstgeber, die Dienstgeberin lediglich Dienstzeit für diesen Prozess zur Verfügung. Die Kosten werden nicht übernommen.

III. Qualität

Die Supervisoren und Supervisorinnen des Bistums Münster verpflichten sich auf gemeinsame Qualitätsstandards, die auf der Homepage veröffentlicht sind. Außerdem haben die im Rahmen

ihrer Dienstaufräge tätigen beratenden Fachkräfte alle eine DGSv⁹, DGfP¹⁰, EAS¹¹ und/oder vergleichbare anerkannte Ausbildung. Das Sachgebiet Supervision und Coaching im BGV Münster ist als Organisation Mitglied der DGSv/DGfP und orientiert sich an den dort ausgewiesenen Qualitätsstandards und ethischen Richtlinien. Diese sind öffentlich und zu jeder Zeit einsehbar. Die Einhaltung der Standards und Richtlinien wird regelmäßig überprüft und ist unter Einhaltung des Datenschutzes ebenfalls durch Dritte nachzuvollziehen.

Sollte der Raum der Beratung Anlass zur Beschwerde geben, sind dafür unabhängige Vertrauens-personen eingesetzt. Die Kontakte sind jederzeit öffentlich auf der Homepage zugänglich.

Wird privatwirtschaftlich eine Supervision oder ein Coaching beauftragt, müssen diese Fachkräfte die gleichen Standards ausweisen können.

Homepage

Auf der Homepage www.supervision-coaching-im-bistum-muenster.de sind alle Zusatzdokumente wie unter anderem der Orientierungsrahmen Clearing, der Dreieckskontrakt sowie die Qualitätsstandards einsehbar.

Die Hinweise zum Datenschutz sind dem Dreieckskontrakt beigefügt.

Abschlussbemerkung

Diese Richtlinien werden Ende 2027 überprüft und auf aktuelle Anforderungen hin überarbeitet.

IV. Inkraftsetzung

Diese Richtlinien treten zum 29.08.2025 in Kraft. Zugleich treten die bisherigen Richtlinien zur Regelung der Teilnahme an Supervisionen für Priester, Pastoralreferenten, Pastoralreferentinnen und hauptamtliche Ständige Diakone im Bistum Münster vom 3. Dezember 1998 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1999, Nr. 2, Art. 24) sowie die Änderung der Richtlinien zur Regelung der Teilnahme an Supervisionen für Priester, Pastoralreferenten, Pastoralreferentinnen und hauptamtliche Ständige Diakone im Bistum Münster vom 10. Juli 2012 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2012, Nr. 15, Art. 144) außer Kraft.

Für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster:

Münster, den 29. August 2025

L.S. Dr. Klaus Winterkamp
Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators

Für den oldenburgischen Teil des Bistums Münster:

Vechta, den 29. August 2025

L.S. Bischöflich Münstersches Offizialat
Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

⁹ Deutsche Gesellschaft für Supervision

¹⁰ Deutsche Gesellschaft für Pastoralpsychologie

¹¹ Europäische Assoziation für Supervision

Art. 195 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Abteilung Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter

www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe.

Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Matthias Mamot:
Tel. 0251 495-1301, E-Mail: mamot@bistum-muenster.de
- Stephanie Heckenkamp-Grohs:
Tel. 0251 495-1302, E-Mail: heckenkamp-grohs@bistum-muenster.de
- Dr. Dirk van de Loo:
Tel. 0251 495-15608, E-Mail: vandeloo@bistum-muenster.de
- Dr. Markus Wonka:
Tel. 04441 872-280, E-Mail: markus.wonka@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Priester

		Auskünfte erteilt
Kreisdekanat Borken	Borken (Weseke) St. Ludgerus Stelle als leitender Pfarrer	Matthias Mamot
Kreisdekanat Kleve	Seelsorgeeinheit Emmerich am Rhein St. Christophorus und Emmerich am Rhein (Vrasselt) St. Johannes der Täufer Stellenanteil in der Krankenhauspastoral ist möglich.	Dr. Dirk van de Loo
Kategorial	Oldenburg Gefängnisseelsorge in der Justizvollzugsanstalt Oldenburg Besetzung ab: 1. April 2026	Dr. Markus Wonka

Stellen für Pastoralreferent*innen

		Auskünfte erteilt
Kreisdekanat Recklinghausen	Recklinghausen Liebfrauen und zukünftiger Pastoraler Raum Pfarreileitungsteam PRin Pieper und Pfarrer Stübbe	Stephanie Heckenkamp-Grohs
Kreisdekanat Steinfurt	Rheine St. Dionysius und Mitarbeit im Pastoralen Raum (50%-100%) Leitender Pfarrer: Thomas Lemanski	Dr. Dirk van de Loo
Stadtdekanat Münster	Pastoraler Raum Münster (Süd-Ost) Koordination in der Caritasarbeit	Stephanie Heckenkamp-Grohs

Kategorial	Oldenburg Gefängnisseelsorge in der Justizvollzugsanstalt Oldenburg Besetzung ab: 1. April 2026	Dr. Markus Wonka
	Münster Geistliche Leitung CAJ (30 %)	Stephanie Heckenkamp-Grohs

AZ: R 430

Art. 196

Personalveränderungen

Für das Beauftragtenteam in der Pfarrei Dorsten-Wulfen St. Matthäus wurden in Übereinstimmung mit dem Statut can. 517 § 2 CIC (Kirchl. Amtsblatt 2024 Nr. 11, Art. 159) gemäß §§ 2 und 3 zum 1. September 2025 zu stimmberechtigten Mitgliedern des Beauftragtenteams ernannt und mit gemeinschaftliche Leitung der Pfarrei beauftragt. Die Ernennung des Beauftragtenteams ist befristet bis zum 31. Dezember 2025 und steht für die ehrenamtlichen Mitglieder unter dem Vorbehalt der Wiederwahl am 9. September 2025, dem Zeitpunkt der Wahlen der Kirchenvorstände und Pfarreiräte im Bistum Münster. Als stimmberechtige Mitglieder gehören dem Beauftragtenteam an:

- Pfarrer Dr. Stephan Rüdiger (Moderierender Priester)
- Pastor P. Shaijan Koonamparampath MST
- Pastoralreferentin Marlies Terbeck
- Barbara Gober (entsandtes Mitglied des Pfarreirates)
- Beate Borgmann (entsandtes Mitglied des Pfarreirates)
- Franz-Hermann Lürken (entsandtes Mitglied des Pfarreirates im Kirchenvorstand)
- Dr. Ursula Keil (entsandtes Mitglied des Kirchenvorstandes)

A h l s, Martin, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 31. August 2025 von der Pfarrstelle Rheinberg St. Peter entpflichtet.

B a b y MS, Jeneesh, Pater, wurde mit Ablauf des 14. September 2025 von seiner Aufgabe als Pastor m. d. T. Pfarrer in der Pfarrei Molbergen St. Johannes Baptist entpflichtet. Zugleich wurde er zum 15. September 2025 zum Pastor m. d. T. Pfarrer im Pastoralen Raum Vechta ernannt. Innerhalb des Pastoralen Raumes wird er in der Pfarrei Visbek St. Vitus eingesetzt.

B e r g e r, Thomas, Pfarrer, wurde zum 1. September 2025 die vorübergehende Verwaltung der Pfarrstelle Dinslaken St. Vincentius übertragen.

D e u s c h, Tobias, Pastoralreferent, wurde zum 1. Oktober 2025 befristet bis 30. September 2031 die Stelle als Pastoralreferent in der Pfarrei Münster Liebfrauen-Überwasser und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

E n g e l s, Berthold, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 31. August 2025 von der Pfarrstelle Uedem St. Franziskus entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. November 2025 die Pfarrstelle Rees St. Irmgardis übertragen. Zugleich wurde Pfarrer Engels zum dauerhaften Pfarrverwalter der Seelsorgemeinschaft Rees (Haldern) St. Georg und Rees (Millingen) St. Quirinus ernannt. Die Pfarreinführung ist für den 23. November 2025 vorgesehen. Zusätzlich wurde ihm die Aufgabe zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen. Diese Ernennung erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung des zukünftigen

Bischofs und wird für einen Zeitraum von sechs Jahren befristet.

G o e r t z , Anne, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Dezember 2025 befristet bis 30. November 2027 die Stelle als Pastoralreferentin (75%) in St. Bernhard-Hospital in Kamp Lintfort und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

J o r t z i c k , Torsten, Pfarrer, wurde zum 31. August 2025 von seinen Aufgaben als Seelsorger im St. Willibrord-Hospital sowie für die Altenzentren Willikensoord und St. Augustinus in Emmerich am Rhein sowie von den Tätigkeiten als Pastor m. d .T. Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Emmerich am Rhein St. Christophorus und Emmerich am Rhein(Vrasselt) St. Johannes der Täufer entpflichtet. Zugleich wurde Pfarrer Torsten Jortzick zum 1. November 2025 zum Krankenhausseelsorger im St. Vinzenz-Krankenhaus der Vestischen Caritas-Kliniken Datteln (80%) und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum OstVest (20%) ernannt. Diese Ernennung wird für einen Zeitraum von sechs Jahren befristet.

J o s e p h CRM, P. Shino, wurde zum 1. Oktober 2025 mit ganzer Stelle zum Seelsorger m. d. T. Pfarrer in der Missio cum cura animarum Niederrhein für die Gläubigen der italienischen Sprache im niederrheinischen Teil des Bistums Münster und zum Leiter der Katholischen Italienischen Mission Niederrhein, ernannt.

K a p e l l n e r , Laura, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Juli 2025 befristet bis 30. Juni 2031 die Stelle als Pastoralreferentin (80%) in der Schulseelsorge der weiterführenden Schulen der Stadt Marl und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum sowie zum 1. Juli 2025 befristet bis zum Ende der Wahlperiode die Stelle als Mitglied (20%) der Mitarbeitervertretung für Pastoralassistent/-innen und Pastoralreferent/-innen übertragen.

K o c k m a n n , Barbara, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Oktober 2025 befristet bis zum 5. November 2026 die Stelle als Pastoralreferentin in der Schulseelsorge der Marienschule Dülmen (50%) in den Schulen der Stadt Dülmen (30%) und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen. Darüber hinaus erhielt sie eine Freistellung für die Teilnahme an der Fortbildung (20%) „Systemische Organisationsentwicklung“.

K u r i a n CMI, Varghese, Pater, wurde zum 1. September 2025 die vorübergehende Verwaltung der Pfarrstelle Uedem St. Franziskus übertragen.

L o h m a n n , Rolf, Weihbischof, wurde zum 1. September 2025 die vorübergehende Verwaltung der Pfarrstelle Rheinberg St. Peter übertragen.

N e u h a u s , Thorsten, Pastoralreferent, wurde zum 1. September 2025 befristet bis 31. März 2031 die Stelle als Pastoralreferent (80%) in der Kath. Kirchengemeinde St. Felizitas in Lüdinghausen und Seppenrade und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum sowie die Stelle als Supervisor (20%) im Bistum Münster übertragen.

P a w l i z e k , Robert, Pastoralreferent, wurde zum 1. Oktober 2025 befristet bis 30. September 2031 die Stelle als Pastoralreferent im St. Franziskus-Hospital Ahlen (80%) und in der Pfarrei Ahlen St. Bartholomäus und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum Ahlen (20%) übertragen.

P i l l e , Mechthild, Pastoralreferentin, wurde mit Ablauf des 31. August 2025 von ihren Aufgaben als Pastoralreferentin im Referat Frauenseelsorge/ KFD in der Abteilung Seelsorger des Bischoflichen Münsterschen Offizialates entpflichtet. Sie übernimmt zum 1. September 2025 die Leitung des Referates Kirchenentwicklung. Zugleich leitet sie das Referat der Verbände und ist für die Frauenseelsorge Ansprechpartnerin im Bischoflich Münsterschen Offizialat.

P l i e n , Tobias, Pastoralreferent, wurde zum 1. September 2025 befristet bis 31. August 2031 die Stelle als Pastoralreferent (80%) in der Pfarrei Rheine St. Antonius und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum sowie die Stelle als Supervisor (20%) im Bistum Münster übertragen.

S c h o l z, Michael, Diakon, wurde zum 1. Oktober 2025 von seinen Aufgaben als Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarrei Isselburg St. Franziskus entpflichtet.

S p e e r, Nicolai, Pastoralreferent, wurde zum 1. Oktober 2025 befristet bis 30. September 2031 die Stelle als Pastoralreferent in der Pfarrei Emsdetten, St. Pankratius und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

Z i r p e l, Christiane, Pastoralreferentin, wurde zum 1. September 2025 befristet bis 31. August 2031 die Stelle als Pastoralreferentin in der Pfarrei Dülmen St. Viktor und zur Mitarbeit in der Pastoralen Raum sowie die Stelle als Supervisoren (20%) im Bistum Münster übertragen.

Inkardiniert in das Bistum Münster wurde:

M u z i a z i a, Égide, Pfarrer, bisher Ordensbruder der Steyler Missionare, wurde mit Urkunde vom 1. März 2025 endgültig aufgenommen und dadurch in das Bistums Münster inkardiniert.

Emeritierungen gemäß der Emeritierungsordnung KA 1984 NR 18 Art. 151:

F r e i t a g, Prof. Dr. Josef, wurde zum 2. September 2025 den Status eines parochus emeritus verliehen.

K l a w o n, Peter, Diakon, wurde von seinen Aufgaben als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarrei Barßel St. Ansgar entpflichtet. Mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 wird der Status eines parochus emeritus verliehen.

In den Ruhestand versetzt wurde:

K l e y, Martina, Pastoralreferentin, ist zum 30. September 2025 in den Ruhestand gegangen.

L e s e r, Hedwig, Pastoralreferentin, ist zum 31. August 2025 in den Ruhestand gegangen.

S c h n e i d e r, Dr. Jan Heiner, Pfarrer em., wurde zum 1. Oktober 2025 in den Ruhestand versetzt.

S p ä t l i n g, Paul, wurde zum 1. August 2025 in den Ruhestand versetzt.

v a n W i c k e r e n, Dieter, Pastoralreferent, ist zum 1. Oktober 2025 in die Freizeitphase der Altersteilzeit eingetreten.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

E k e, Dr. Hyginus Ikechukwu, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 30. September 2025 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in den Pfarreien Münster St. Marien und St. Josef und Münster St. Franziskus entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

AZ: R 430

Art. 197

Unsere Toten

B r ü g g e r, Ida, wurde am 19. Februar 1933 in Münster geboren. Im April 1964 begann Frau Brügger die Ausbildung zur Seelsorgehelferin. Nach erfolgreichem Abschluss war sie ab Mai 1967 als Seelsorgehelferin in der Pfarrei St. Ludgerus in Altlünen-Altstedde tätig. Zum 15. Oktober 1972 wechselte Frau Brügger auf eigenen Wunsch als Seelsorgehelferin in die Pfarrgemeinde St. Michael in Ibbenbüren. Ab August 1976 war Frau Brügger dort als Pastoralreferentin in der Pfarrgemeinde tätig. Zum 31. März 1995 trat Frau Brügger in den wohlverdienten Ruhestand. Pastoralreferentin i. R. Ida Brügger verstarb am 16. August 2025 im Alter von 92 Jahren in Ibbenbüren.

K r a u s e, Bernard Gerhard, Pfarrer em., wurde am 6. Februar 1925 in Mettingen geboren. Die Priesterweihe empfing er am 18. Dezember 1954 in Münster. Sein Platin-Weihejubiläum konnte er am 18. Dezember 2024 begehen. Nach seiner Priesterweihe ging er zunächst als Aushilfe nach Oberhausen (Osterfeld) St. Joseph bevor er im Jahr 1955 zum Kaplan in Haltern am See St. Sixtus ernannt wurde. Im Jahr 1958 wechselte er als Vikar nach Laer St. Bartholomäus und im Jahr 1963 erfolgte der Wechsel als Kaplan nach Osterwick Ss. Fabian und Sebastian. Zum Pfarrer in Osterwick Ss. Fabian und Sebastian wurde er im Jahr 1965 ernannt. Die Aufgaben als Präses der Kolpingfamilie in Osterwick übernahm er im Jahr 1968. Mit seiner Emeritierung im Jahr 1990 zog es ihn nach Ibbenbüren St. Mauritius. Pfarrer em. Bernard Gerhard Krause verstarb am 8. September 2025 in Ibbenbüren im Alter von 100 Jahren als ältester Priester des Bistums Münster.

M ü l l e r, Oskar, Pfarrer em., wurde am 3. November 1931 in Liewenberg/Ermland geboren. Die Priesterweihe empfing er am 25. Januar 1966 in Münster. Sein Goldenes Weihejubiläum konnte er am 25. Januar 2016 begehen. Nach seiner Priesterweihe ging er zunächst als Kaplan nach Marl (Hamm) St. Barbara und ebenfalls im Jahr 1966 wechselte er dann als Kaplan nach Ahlen St. Marien. Im Jahr 1969 wechselte er erneut als Kaplan nach Selm St. Ludger. Zum Pfarrer in Olfen St. Vitus wurde er im Jahr 1974 ernannt. Die Wahl zum Definitor im Dekanat Lüdinghausen erfolgte im Jahr 1976. Zusätzlich übernahm er 1981 die Aufgaben als Rektoratsverwalter in Olfen (Vinnum) St. Marien. Zum Leiter des Pfarrverbandes Nordkirchen wurde er im Jahr 1989 ernannt. Als Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer wechselte er im Jahr 2000 nach Coesfeld St. Maria Frieden. Mit seiner Emeritierung im Jahr 2006 blieb er in Coesfeld und unterstützte die Seelsorge vor Ort im Rahmen seiner Möglichkeiten. Pfarrer Oskar Müller verstarb am 24. August 2025 im Alter von 94 Jahren in Coesfeld.

S c h ü l l e r, Walter, Pfarrer em., wurde am 19. Juli 1935 in Duisburg geboren. Die Priesterweihe empfing er am 29. Juni 1960 in Münster. Sein Eisernes Weihejubiläum konnte er am 19. Juni 2025 begehen. Nach seiner Priesterweihe übernahm er zunächst eine Vertretung in Münster Heilig Kreuz und ging zur Aushilfe nach Warendorf (Freckenhorst) St. Bonifatius. Im Jahr 1961 wurde er zum Kaplan in Steinfurt (Burgsteinfurt) St. Johannes Nepomuk ernannt. Er wechselte im Jahr 1963 als Kaplan nach Gescher St. Mariä Himmelfahrt und im Jahr 1969 ging er als Kaplan nach Warendorf St. Laurentius. Zum Pfarrer in Marl St. Josef wurde er im Jahr 1971 ernannt. 1975 erfolgte die Ernennung zum Dechanten für das Dekanat Marl. 1986 wurde er zum Pfarrdechanten in Warendorf (Freckenhorst) St. Bonifatius ernannt und die Aufgaben als Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in Warendorf St. Laurentius übernahm er im Jahr 2001. Mit seiner Emeritierung blieb er in Warendorf St. Laurentius und unterstützte die Seelsorge vor Ort im Rahmen seiner Möglichkeiten. Pfarrer em. Walter Schüller verstarb am 20. August 2025 im Alter von 90 Jahren.

T h e m a n n , Clemens, Diakon em., wurde am 19. April 1934 in Elsten bei Cappeln geboren. Hauptberuflich war er zunächst als Lehrer in Lindern und Liener tätig, bevor er 1970 Rektor der Volksschule (heutige St. Martin-Schule) in Bösel wurde. Am 12. Oktober 1985 empfing Clemens Themann die Diakonenweihe und war in der Pfarrei St. Cäcilia in Bösel als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) bis zu seiner Emeritierung am 30. April 2009 tätig. Auch nach seiner Emeritierung brachte er sich nach Möglichkeiten weiterhin in das Leben der Pfarrgemeinde in. Diakon em. Clemens Themann verstarb am 21. August 2025 im Alter von 91 Jahren in Friesoythe.

AZ: R 430

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 198 Röm.-Kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster - Jahresrechnung

In seiner Sitzung am 14. Juni 2025 hat der Kirchensteuerrat des Offizialatsbezirk Oldenburg die Jahresrechnung 2024 genehmigt.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Jahresrechnung 2024, bestehend aus der Bilanz (Vermögensübersicht) zum 31.12.2024 sowie der Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsrechnung) der Röm.-Kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster, wird genehmigt.

Die Bilanz schließt in Aktiva und Passiva mit T€ 348.613 und einem Eigenkapital in Höhe von T€ 137.829 ab.

Die Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsrechnung) weist einen Jahrüberschuss in Höhe von T€ 4.591 aus.

In Höhe des Jahresüberschusses erfolgt eine Zuführung in die allgemeine Rücklage.

Vechta, 14.08.2025

+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial
Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Bischöfliches Generalvikariat
- Amtsblatt -
Domplatz 27
48143 Münster